

Die Bestimmung des unpfändbaren Lohnguthabens

Von Dr. *Edwin Elmer*, Statistiker, Bern

Inhalt:

I. Der Gedanke des Gesetzgebers und seine Verwirklichung in der Praxis	412	II. Die Ermittlung des normalen Zwangsbedarfs in kleinen Städten und den übrigen Gemeinden	434
II. Richtlinien für die Bestimmung des unpfändbaren Lohnguthabens	419	1. Alleinstehende Personen	435
Der Begriff des unpfändbaren Lohnguthabens	419	2. Familien	436
Methode und Berechnung des unpfändbaren Lohnes	421	B. Die Anpassung des normalen Zwangsbedarfs an die besondern Verhältnisse des Schuldners	439
A. Der normale Zwangsbedarf	421	I. Die Erhöhung des normalen Zwangsbedarfs	439
I. Die Ermittlung des normalen Zwangsbedarfs für Städte	423	II. Die Herabsetzung des normalen Zwangsbedarfs	443
1. Alleinstehende Personen	424		
2. Familien	428		

I. Der Gedanke des Gesetzgebers und seine Verwirklichung in der Praxis

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 können «Lohnguthaben, Gehalte und Dienstehinkommen jeder Art, Nutzniessungen und deren Erträgnisse, Alimentationsbeiträge, Alterspensionen, Renten von Versicherungs- und Alterskassen nur soweit gepfändet werden, als sie nicht nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich notwendig sind».

Die Bestimmung dessen, was der Schuldner und seine Familie zur wirtschaftlichen Existenz bedarf (auch betreibungsrechtliches Existenzminimum genannt)¹⁾, wird demnach ausdrücklich und ausschliesslich in das Ermessen des Betreibungsbeamten gestellt, der mit Rücksicht auf seine örtlichen und individuellen Kenntnisse ohne Zweifel am besten in der Lage ist, die speziellen Verhältnisse des Schuldners richtig zu beurteilen²⁾. So richtig diese Überlegung des Gesetzgebers an sich ist, verrät die Praxis hinsichtlich der Bemessung des unumgänglich Notwendigen eine erstaunliche Ungleichheit und Unklarheit.

Um einen Überblick über die praktische Durchführung des Art. 93 Sch K G zu gewinnen, habe ich eine grössere Anzahl schweizerische Betreibungs-

¹⁾ So Ernst Blumenstein, Handbuch des Schweizerischen Schuldbetreibungsrechtes, Bern 1911, S. 371.

²⁾ Gegen das Ermessen des Betreibungsbeamten ist immerhin die Beschwerde an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde möglich; diese soll aber die Verfügung des Betreibungsbeamten nur dann korrigieren, wenn dieser die Verhältnisse nicht richtig gewürdigt hat oder willkürlich vorgegangen ist (vgl. BGE XXII, S. 265). Eine Weiterziehung an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts kommt nach der heutigen Praxis nur noch in Frage, wenn ein Rechtsbegriff unrichtig angewendet wurde, oder wenn «wesentliche tatsächliche Momente übersehen oder unwesentliche mitberücksichtigt oder tatsächliche Feststellungen aktenwidrig gemacht worden sind». Vgl. *Jäger*, Das Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs, Zürich 1911, Bd. I, S. 280; *Ernst Blumenstein*, a. a. O., S. 372, und die dort zitierten Bundesgerichtsentscheide.

ämter ersucht, mir die mittleren unpfändbaren Lohnguthaben bei normalen Verhältnissen bekanntzugeben. Und zwar für alleinstehende Männer und Frauen sowie für Familien ohne Kinder, mit einem Kinde von 3 Jahren, mit 2 Kindern von 3 und 10 Jahren und mit 3 Kindern von 3, 10 und 16 Jahren. Über die Höhe des unpfändbaren Lohnes unterrichtet die folgende Übersicht, in der die angefragten Betriebsämter nach den Zonen, welche die Grundlage für die Ausrichtung der Ortszulagen an das Bundespersonal bilden und somit die Höhe der Lebenskosten widerspiegeln, gruppiert sind.

Mittlere monatliche Existenzminima bei Lohnpfändungen in schweizerischen Städten:

Zonen ¹⁾ Städte	Alleinstehende Personen		Familien mit .. Kindern			
	Frauen Fr.	Männer Fr.	0 Fr.	1 (3) ²⁾ Fr.	2 (3 und 10) Fr.	3 (3, 10, 16) Fr.
<i>Zone 1</i>						
Delsberg	165	165	220	270	320	380
Liestal	155	180	250	285	320	370
<i>Zone 2</i>						
Lugano	150	150	200	215	245	290
Zug	190	210	225	250	275	300
Neuenburg	160	180	240	270	300	345
Winterthur	170	190	245	270	300	340
Schaffhausen	130	195	250	280	320	370
Thun	145	165	250	290	340	400
Brügg	165	165	265	295	330	370
Burgdorf	175	180	270	305	350	400
La Chaux-de-Fonds	165	175	275	305	350	390
Olten	200	200	280	330	360	390
Chur	165	195	300	340	375	420
St. Gallen	180	200	300	330	370	420
Luzern	250	250	320	350	395	450
<i>Zone 3</i>						
Freiburg	130	130	240	270	300	345
Biel	190	190	240	270	300	360
Lausanne	150	150	240	290	335	375
Basel	180	180	270	303	353	418
Aarau	175	175	275	315	355	405
Solothurn	200	200	290	315	340	365
Genf	185	195	300	350	400	450
<i>Zone 4</i>						
Zürich	153	170	246	273	307	358
<i>Zone 5</i>						
Bern	200	220	290	320	360	410
(Existenzminimum)	160	190	250	300	330	360

¹⁾ Zonen gemäss den Grundlagen für die Ausrichtung der Ortszulagen an das Bundespersonal in den Jahren 1928 und 1929.

²⁾ Alter der Kinder in Jahren.

Ein Vergleich der mittleren normalen unpfändbaren Lohnguthaben lässt eine klare Abstufung der Ansätze nach der Höhe der Lebenskosten in den betreffenden Städten völlig vermissen. In zahlreichen Betreibungsämtern der zweiten und dritten Zone stehen die unpfändbaren Beträge auf demselben Niveau wie in der Stadt Bern, die nachgewiesenermassen hinsichtlich der hohen Lebenskosten an erster Stelle steht. Auffallend ist sodann, dass von den 24 Betreibungsämtern 11 einen Unterschied in den Ansätzen für alleinstehende Männer und Frauen nicht kennen. Die bedeutenden Unterschiede in dem unpfändbaren Minima bei den Familien mit Kindern sind, abgesehen von der Höhe der Ansätze für Familien ohne Kinder, auf die unpfändbaren Beträge für die Kinder zurückzuführen, die nicht nur in der Höhe der Beträge, sondern auch in der Art der Berechnung eine völlig verschiedene Behandlung erfahren. Die Städte gliedern sich hier in drei Gruppen:

1. Einheitlicher Ansatz pro Kind

Solothurn, Zug (je Fr. 25), Aarau (Fr. 50).

2. Abstufung der Ansätze nach dem Alter der Kinder

Lugano (Fr. 15—45), Liestal (Fr. 20—30), Brugg (Fr. 30—40), Neuenburg (Fr. 30—45), La Chaux-de-Fonds, Schaffhausen, St. Gallen, Winterthur (Fr. 30 bis 50), Luzern (Fr. 30—60), Chur (Fr. 35—45), Burgdorf (Fr. 35—50), Delsberg (Fr. 50—60).

<i>Zürich</i>		<i>Bern</i>	
Alter der Kinder	Fr.	Alter der Kinder	Fr.
bis 6 Jahre	30	bis 6 Jahre	30
6—14 »	38	6—14 »	40
14—20 »	57	14—16 »	50
		16—20 »	70

<i>Basel</i>		<i>Thun</i>	
Alter der Kinder ¹⁾	Fr.	Alter der Kinder	Fr.
bis 6 Jahre	33	bis 6 Jahre	40
6—12 »	50	6—10 »	50
12—16 »	65	über 10 »	60
16—20 »	80		

3. Abstufung nach der Zahl der Kinder

<i>Olten</i>		<i>Lausanne</i>	
	Fr.		Fr.
für das 1. Kind	50	für das 1. Kind	50
» » 2. u. 3. »	30	» » 2. »	45
» jedes weitere »	25	» » 3. »	40
		» » 4. »	35
		usw.	

¹⁾ Sind mehr als 3 Kinder vorhanden, so sind die Zuschläge nur für die drei ältesten voll zu berechnen, für die jüngeren angemessen herabzusetzen.

Noch stärker als in den angeführten Städten treten die Ungleichheiten in den ländlichen Kreisen und Gemeinden hervor. Eine diesbezügliche Erhebung im *Kanton Bern*

führte zu den folgenden Ergebnissen.

Was die Höhe des unpfändbaren jährlichen Zwangsbedarfes für *alleinstehende Personen* betrifft, gruppieren sich die bernischen Betreibungskreise wie folgt:

Ansätze	Betreibungskreise	
	Fr.	Männer
<i>bis 1800</i>	Konolfingen (Fr. 1200) Aarberg (Fr. 1650) Thun (Fr. 1740) Nieder-Simmenthal (Fr. 1800)	Frutigen (Fr. 1470) Konolfingen (Fr. 1500) Aarberg (Fr. 1650)
<i>1801—2000</i>	Courtelay (Fr. 1825) Aarwangen (Fr. 1920) Delémont (Fr. 1920) Franches-Montagnes (Fr. 1920) Nidau (Fr. 1950) Burgdorf (Fr. 2000)	Thun (Fr. 1980)
<i>2001—2200</i>	Moutier (Fr. 2040) Seftigen (Fr. 2040) Oberhasle (Fr. 2100) Bern-Land (Fr. 2110) Büren (Fr. 2160) Laufen (Fr. 2160) Laupen (Fr. 2160)	Delémont (Fr. 2040) Franches-Montagnes (2040) Oberhasle (Fr. 2100) Nieder-Simmenthal (Fr. 2100) Aarwangen (Fr. 2160) Laupen (Fr. 2160) Moutier (Fr. 2160) Burgdorf (Fr. 2200)
<i>2201—2400</i>	Biel (Fr. 2280) Bern-Stadt (Fr. 2400) Saanen (Fr. 2400)	Nidau (Fr. 2250) Seftigen (Fr. 2280) Biel (Fr. 2280) Bern-Land (Fr. 2340) Courtelay (Fr. 2370) Büren (Fr. 2400) Laufen (Fr. 2400)
<i>über 2400</i>		Bern-Stadt (Fr. 2640) Saanen (Fr. 2640)

Der Zwangsbedarf für Frauen bewegt sich demnach zwischen Fr. 1200 (Konolfingen) und Fr. 2400 (Bern-Stadt und Saanen), jener für alleinstehende Männer zwischen Fr. 1470 (Frutigen) und Fr. 2640 (Bern-Stadt und Saanen) und verzeichnet somit eine Differenz von Fr. 1200 bzw. Fr. 1170. Die Ansätze variieren nicht nur zwischen Stadt und Land, sie sind auch in Betreibungskreisen mit anscheinend gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen stark verschieden. So beträgt z. B. der normale Minimalbedarf alleinstehender Frauen in den Kreisen Konolfingen Fr. 1200, Aarberg Fr. 1650, Seftigen Fr. 2040 und Laupen

Fr. 2160. Die Differenzen sind auch in Kreisen mit städtischen Verhältnissen auffallend gross; Thun berechnet normalerweise für einen alleinstehenden Mann Fr. 1980, Burgdorf Fr. 2200, Bern-Stadt Fr. 2640.

Für *Familien ohne unterhaltspflichtige Kinder* bestehen die folgenden Abstufungen in der Höhe des Zwangsbedarfs:

Ansätze Fr.	Betreibungsämter	Ansätze Fr.	Betreibungsämter
<i>bis 2000</i>	Ober-Simmenthal (Fr. 1920)	<i>2501—3000</i>	Moutier (Fr. 2880)
<i>2001—2500</i>	Konolfingen (Fr. 2100)		Biel (Fr. 2880)
	Aarberg (Fr. 2250)		Büren (Fr. 3000)
	Aarwangen (Fr. 2400)		Laufen (Fr. 3000)
	Nieder-Simmenthal (Fr. 2400)		Saanen (Fr. 3000)
<i>2501—3000</i>	Franches-Montagnes (Fr. 2520)		Thun (Fr. 3000)
	Bern-Land (Fr. 2640)	<i>über 3000</i>	Nidau (Fr. 3150)
	Delémont (Fr. 2640)		Burgdorf (Fr. 3250)
	Laupen (Fr. 2640)		Courtelary (Fr. 3285)
	Oberhasle (Fr. 2700)		Bern-Stadt (Fr. 3480)

Wie aus der Zusammenstellung zu entnehmen ist, steigt der Zwangsbedarf für Familien ohne Kinder von Fr. 1920 bis auf Fr. 3480. Die niedrigsten Ansätze finden sich in den Betreibungskreisen Ober-Simmenthal, Konolfingen, Aarberg, die höchsten in den Kreisen Nidau, Burgdorf, Courtelary und Bern-Stadt. Auch hier zeigen sich auffallende Unterschiede (Ober-Simmenthal = Fr. 1920, Saanen = Fr. 3000), wenn auch festgestellt werden kann, dass die Betreibungskreise mit verhältnismässig kleinen Existenzminima vorwiegend landwirtschaftliche, jene mit relativ hohen Ansätzen stark gewerbliche und städtische Kreise betreffen.

Besonders gross sind die Unterschiede des Zwangsbedarfes bei Familien mit unterhaltspflichtigen Kindern. Die angerechnete jährliche Zwangsausgabe für ein Kind variiert zwischen Fr. 120 und Fr. 780 und beträgt:

Ansätze Fr.	Betreibungskreise	Ansätze Fr.	Betreibungskreise
<i>bis 200</i>	Laupen (Fr. 120)	<i>über 400</i>	Franches-Montagnes
	Laufen (Fr. 200)		(Fr. 360—480)
<i>201—400</i>	Nieder-Simmenthal (Fr. 150—450)		Burgdorf (Fr. 400—600)
	Moutier (Fr. 240)		Aarwangen (Fr. 420—600)
	Nidau (Fr. 240—360)		Bern-Land (Fr. 560)
	Oberhasle (Fr. 240—450)		Thun (Fr. 480—720)
	Saanen (Fr. 360)		Büren (Fr. 600)
	Seftigen (Fr. 360)		Bern-Stadt (Fr. 420—780)
	Courtelary (Fr. 360)		Delémont (Fr. 600—700)
	Aarberg (Fr. 365)		
	Konolfingen (Fr. 300—450)		

Während demnach Laufen und Moutier den Zwangsbedarf pro Kind auf Fr. 200 bzw. Fr. 240 veranschlagen, rechnet der angrenzende Betreibungskreis Delsberg mit einer Zwangsausgabe von Fr. 600—700 pro Kind.

Ich will nicht darüber urteilen, ob die in den einzelnen Betreibungskreisen für normale Fälle üblichen Existenzminima den Lebenskosten in den betreffenden Kreisen entsprechen. Ich begnüge mich mit der Feststellung, dass die zutage getretenen grossen Unterschiede einmal in der Höhe des als unumgänglich notwendig Erachteten und sodann in der Art der Berechnung desselben eine auffallende Ungleichheit verraten und auf ein dringendes Bedürfnis nach einer wissenschaftlich fundierten Untersuchung über die Berechnung und die approximative Höhe des Zwangsbedarfs hinweisen.

Zusammenfassend lassen sich in der Festsetzung des unpfändbaren Lohnes auf Grund des Art. 93 Sch K G die nachgenannten Mängel feststellen:

1. Die in vielen Betreibungskreisen vorgenommene Pfändung, sobald der Taglohn oder der Monatsgehalt einen gewissen Betrag überschreitet, ohne Rücksicht darauf, ob das gesamte Einkommen des Schuldners infolge teilweiser Arbeitslosigkeit den unbedingt notwendigen Betrag erreicht.
2. Vielfach fehlende Abstufung des unumgänglich Notwendigen nach allein-stehenden Männern und Frauen.
3. Durchwegs völlig verschiedene und sozialstatistisch zu beanstandende Festsetzung des notdürftigen Unterhalts für Familien mit Kindern und andern Personen.
4. Ungleiche Berücksichtigung bzw. Nichtberücksichtigung zwingender Ausgaben des Schuldners (z. B. spezielle Berufskosten, Erziehung der Kinder usw.) einerseits und von Minderausgaben (z. B. teilweise Verköstigung und Beherbergung durch Dritte) andererseits.

Die erwähnten bald zum Nachteil des Schuldners bald zum Schaden der Gläubiger sich auswirkenden Ungleichheiten dürfen keinesfalls auf das Konto des gewissenhaften Betreibungsbeamten gebucht werden. Eine gewisse Verantwortlichkeit könnte höchstens die kantonalen Aufsichtsbehörden treffen, die es aus einer allzustrengen Auslegung des Art. 93 des Sch K G bis heute unterlassen haben, über die Art und Weise der Bestimmung des unpfändbaren Lohnguthabens sich eingehend zu unterrichten und allfällige Massnahmen für eine einheitliche und gleichmässige Anwendung des Art. 93 zu treffen. Eine Ausnahme macht meines Wissens einzig die Aufsichtsbehörde von Basel-Stadt, die am 21. Dezember 1928 bestimmte «Weisungen betreffend die Berechnung des Existenzminimums bei Pfändung von Lohnguthaben und andern in Art. 93 Sch K G erwähnten Ansprüchen» ausgegeben hat.

Angesichts der vorstehend gezeigten Ungleichheiten in der Bemessung des unpfändbaren Lohnguthabens erhebt sich die Frage nach Mitteln und Wegen, die berufen wären, in der Bestimmung dessen, was dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich notwendig ist, eine gewisse Einheitlichkeit herbeizuführen.

Da das in Art. 93 Sch K G statuierte relative System nur unbefriedigende Ergebnisse zeitigt, so wird in erster Linie das entgegengesetzte System der

Schematisierung des unpfändbaren Lohnguthabens

auf seine Verwendungseignung zu prüfen sein. Bei einer Schematisierung der unpfändbaren Lohnquote fallen nach einer Arbeit von C. Jenny ¹⁾ die folgenden Möglichkeiten in Betracht:

1. Die in andern Staaten übliche Bestimmung des unpfändbaren Lohnes in Form eines nicht pfändbaren bestimmten Betrages, einer in Prozenten ausgedrückten bestimmten Lohnquote oder einer Verbindung dieser beiden (gemischtes System). Es leuchtet ohne weiteres ein, dass diese rechnermässig allerdings einfache Art der Bestimmung des unpfändbaren Lohnguthabens mit den in Art. 93 des Sch K G enthaltenen Maximen unvereinbar ist und aus diesem Grunde zum vorneherein ausscheidet.

2. Die Aufstellung fein differenzierter, den verschiedenen Möglichkeiten angepasster Tabellen seitens der Aufsichtsbehörde. Dieser Möglichkeit ist entgegenzuhalten, dass dieses Vorgehen nicht nur dem Wortlaut des Art. 93 Sch K G direkt widersprechen würde, sondern auch deshalb fallen gelassen werden muss, weil es völlig ausgeschlossen erscheint, den dermassen verschiedenen individuellen Verhältnissen der Schuldner gerecht zu werden. Es sei hier lediglich der verschiedenen Lebensbedingungen in Stadt und Land sowie der verschiedenen Familiengrössen gedacht.

3. Nicht befriedigen dürfte auch die im Rahmen dieses Systems von C. Jenny, a. a. O., auf S. 148 und 149, befürwortete Spaltung in dem Sinne, dass für Städte ein einheitliches Existenzminimum für bestimmte Personenklassen festgesetzt, in ländlichen Kreisen dagegen das relative System weiter beibehalten wird. Auch in Städten sind die Verhältnisse der Schuldner (Wohnungsmiete, spezielle Ausgaben) zu verschieden, als dass ihnen ein einheitlich festgesetzter Betrag gerecht zu werden vermag.

Aus den dargestellten Möglichkeiten dieses Systems geht klar hervor, dass eine starre Schematisierung im Sinne der Festsetzung bestimmter Existenzminima und deren Anwendung im Einzelfall den Bedürfnissen der betriebsrechtlichen Praxis ebensowenig gerecht wird wie das relative System.

Mit Rücksicht darauf, dass weder das eine noch das andere System zum Ziele führt, empfiehlt sich logischerweise die Vereinigung beider Systeme im Sinne der

Aufstellung gewisser Richtlinien

für die Bestimmung des unumgänglich Notwendigen und ihrer Anpassung an den Einzelfall durch den Betriebsbeamten. Dass bei vielen Betriebsbeamten tatsächlich das Bedürfnis nach einer Orientierung in vorstehendem Sinne besteht, beweisen die mir anlässlich der genannten Umfrage zugekommenen Äusserungen.

Bei der Aufstellung dieser Richtlinien, die am zweckmässigsten durch die kantonale Aufsichtsbehörde erfolgt (ein solches Vorgehen dürfte in keiner Weise gegen den Wortlaut des Art. 93 des Sch K G verstossen), kann es sich nur um die

¹⁾ C. Jenny, Die Lohnpfändung, Pfändungsbeschränkungen nach Art. 93 des schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes. Diss. Aarau 1912, S. 11 ff.

Vgl. auch den Aufsatz im Rechtsfreund in Betriebs- und Konkursachen, 1906, Nr. 1, der gleichzeitig erstmals ein Vergleich über die Höhe der unpfändbaren Lohnquoten in den Städten St. Gallen, Basel, Luzern, Schaffhausen und Zürich enthält.

Ermittlung eines bestimmten Schemas handeln, das die Art der Berechnung festlegt und dem Betreibungsbeamten gewisse Anhaltspunkte über die Höhe dessen, was dem Schuldner und seiner Familie belassen werden muss, vermittelt. Die eigentliche Festsetzung der unpfändbaren Quote bliebe dagegen nach wie vor dem mit den örtlichen und persönlichen Verhältnissen des Schuldners am besten vertrauten Betreibungsbeamten anheimgestellt.

Einige Betreibungsämter grösserer Städte (Basel, Bern-Stadt, Bern-Land, Zürich)¹⁾ sind bereits in diesem Sinne vorgegangen. Die von ihnen aufgestellten Berechnungsschemata haben in den betreffenden Betreibungskreisen zu einer weitgehenden Einheitlichkeit in der Feststellung des unumgänglich Notwendigen geführt. Sie vermögen jedoch infolge gewisser Unzulänglichkeiten sowohl mit Bezug auf die Berechnungsmethode als auch hinsichtlich der zahlenmässigen Aufmachung den tatsächlichen Verhältnissen nur teilweise gerecht zu werden.

Nachdem dieser Weg sich als gangbar erweist, sei im Nachstehenden versucht, dem Problem der Bestimmung des unpfändbaren Lohnes Näherzutreten und unter Zuhilfenahme vorliegender und eigener statistischer Unterlagen eine in der Praxis brauchbare Lösung zu finden. Es kann nicht meine Aufgabe sein, auf den in der einschlägigen Literatur bestehenden Streit, ob die Berechnung von Existenzminima möglich sei oder nicht, einzutreten. Ich verweise diesbezüglich auf die Arbeit von H. Freudiger, Das soziale Existenzminimum in ländlichen Bezirken der Schweiz und in der Stadt Bern, Seite 4 ff. Tatsache ist, dass das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs den Betreibungsbeamten die Festsetzung des Zwangsbedarfes ausdrücklich zuweist. Und so erscheint es gerechtfertigt, sich über alle Bedenken und Vorbehalte hinwegzusetzen und eine auf wissenschaftlicher Grundlage fussende Bestimmung des Zwangsbedarfes für eine dem betriebenen Schuldner zumutbare Lebensführung zu versuchen, unter besonderer Berücksichtigung der dabei zu befolgenden Methode.

Um den theoretischen Gedankengang an einem praktischen Beispiel zu erläutern, wurde in der vorliegenden Untersuchung die Berechnung des unumgänglich Notwendigen für den Kanton Bern durchgeführt.

II. Die Richtlinien für die Bestimmung des unpfändbaren Lohnguthabens

Der Begriff des unpfändbaren Lohnguthabens

Das Kriterium für die Abgrenzung des Begriffs des unumgänglich Notwendigen ist der Zweck des in Art. 93 SchKG statuierten Benefiziums, nämlich der Gedanke, dass das Recht des Schuldners auf Existenz für sich und seine Fa-

¹⁾ Vgl. z. B. *Ed. Aepli*, Die Berechnung des Existenzminimums bei Lohnpfändungen in der Stadt Zürich, Schweiz. Juristen-Zeitung, 24. Jahrgang, S. 19, sowie die bestehenden Aufstellungen der Städte Bern und Basel.

milie allen Rechten seiner Gläubiger vorausgeht, und dass der Schuldner nicht gezwungen werden darf, die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen¹⁾. Unter Zugrundelegung dieses Gedankens kann das unumgänglich Notwendige im Sinne des Art. 93 des Sch K G wie folgt umschrieben werden:

Das betriebsrechtliche Existenzminimum stellt den Zwangsbedarf dar und umfasst alle jene Bedürfnisse, die zur dauernden Fristung des Daseins und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit unter den durch den Kulturstand gegebenen Verhältnissen als unentbehrlich angesehen werden müssen.

Die vorstehende Definition deckt sich inhaltlich ungefähr mit der Auffassung von *C. Jenny*²⁾, allerdings mit dem Unterschied, dass sie einmal auf die *dauernde* Fristung des Lebens und Erhaltung der Leistungsfähigkeit besonderes Gewicht legt und zudem der Zugestehung kultureller Bedürfnisse eine etwas weitherzigere Fassung gibt. Dessenungeachtet wird in der relativen Pfändbarkeit im Interesse der Gläubiger so weit gegangen werden müssen, als dies ohne eine physische und psychische Schädigung des Schuldners als zulässig erscheint. Damit dürfte auch die Streitfrage, ob mit Rücksicht auf die *Natur der Forderung* (Lieferung von notwendigen Lebensmitteln und Kleidern (vgl. z. B. Arch Sch K³⁾ II Nr. 3; Bl HE⁴⁾ 14, S. 152; Bl HE 18, S. 95; BGE 25 I Nr. 54) und auf die *Kreditfähigkeit* des Schuldners (vgl. Sch K Sep A⁵⁾ XII S. 311) in der Festsetzung der unpfändbaren Lohnquote mehr oder weniger weit gegangen werden darf, ihre Antwort gefunden haben. Eine Ausnahme rechtfertigt sich einzig bei gerichtlich zugesprochenen Alimentenforderungen für aussereheliche Kinder, da diese betriebsrechtlich zur Familie des Schuldners gehören (vgl. BGE 51 III S. 134). Es muss hier *C. Jenny*⁶⁾ zugestimmt werden, wenn er die von *Jäger*⁷⁾ und *Reichel*⁸⁾ in dieser Sache vertretene gegenteilige Auffassung sowohl in materieller als auch in formeller Hinsicht verwirft und eine allfällige Rücksichtnahme auf die Natur der Forderung in das Gebiet der Verwertung verweist. Was sodann die *dauernde* Fristung des Daseins betrifft, wird bei der Festsetzung des unpfändbaren Lohnes nicht auf den Bedarf im Momente der Pfändung abgestellt und dem Schuldner z. B. die vorübergehende Sistierung aller Ausgaben für Bekleidung, Genussmittel usw. oder die Einnahme einer möglichst billigen (jedoch auf die Dauer ungenügenden) Kost zugemutet werden dürfen. Bekanntlich weiss der Betriebsbeamte nicht, ob nach der Befriedigung des pfändenden Gläubigers nicht noch andere Gläubiger ihre Ansprüche geltend machen werden. Ausserdem wird bei der Ermittlung des unumgänglich Notwendigen voraussichtlicher Arbeitslosigkeit (z. B. bei Bauarbeitern) Rechnung getragen werden müssen, und es darf eine Pfändung nicht einfach erfolgen, sofern der Taglohn oder Wochenlohn das

¹⁾ Vgl. *C. Jenny*, a. a. O., S. 54.

²⁾ A. a. O., S. 53 ff.

³⁾ Arch Sch K = Archiv für Schuldbetreibung und Konkurs.

⁴⁾ Bl HE = Schweizerblätter für handelsrechtliche Entscheidungen.

⁵⁾ Sch K Sep A = Separatausgabe der betriebs- und konkursrechtlichen Entscheidungen des Bundesgerichts.

⁶⁾ A. a. O., S. 97 ff.

⁷⁾ A. a. O., Note 8 zu Art. 93.

⁸⁾ *Reichel*, Das Schuldbetriebs- und Konkursgesetz, Zürich 1912, Note 5 zu Art. 93.

für den betreffenden Fall zutreffende Existenzminimum überschreitet. Für die Pfändungsmöglichkeit wird der voraussichtliche Jahresverdienst massgebend sein müssen.

Ist der Schutz des Art. 93 auch dem arglistigen Schuldner zu gewähren, der den ihm zugemessenen Existenzbetrag anderweitig verwendet unter Nichtbezahlung der unbedingt notwendigen Bedürfnisse? Bei der Beantwortung dieser Frage muss zwischen alleinstehenden Schuldnern und Schuldnern mit Unterstützungspflicht unterschieden werden. Bei einem alleinstehenden Schuldner würde die strikte Anwendung des Art. 93 den Absichten des Gesetzgebers direkt widersprechen und die Bestimmung des unbedingt Notwendigen zu einer Farce. Aus diesem Grunde muss dem alleinstehenden arglistigen Schuldner die Wohltat des Art. 93 verweigert werden, selbst auf die Gefahr hin, dass er dadurch weiterhin bösgläubig Schulden zu machen genötigt ist (vgl. M¹) I 137 und BGE 40 III S. 238).

Dem unterstützungspflichtigen Schuldner wird dagegen billigerweise der Schutz des Art. 93 Sch K G zuerkannt werden müssen; immerhin unter der Voraussetzung, dass die Begleichung der ihm unumgänglich notwendigen Ausgaben durch geeignete Massnahmen sichergestellt wird.

Ist bei der Bestimmung des unpfändbaren Lohnes auch der *Stand des Schuldners* zu berücksichtigen? Der Bundesrat hat ursprünglich jede Rücksichtnahme auf den Stand des Schuldners als unzulässig erklärt; desgleichen die Mehrzahl der Aufsichtsbehörden (vgl. Arch Sch K I Nr. 27 und 56). Allmählich wurde dieser Standpunkt als unhaltbar erkannt und dem Schuldner eine seinen speziellen Berufserfordernissen entsprechende Erhöhung des unumgänglich Notwendigen zugestanden (vgl. Arch Sch K XI Nr. 78).

Methode und Berechnung des unpfändbaren Lohnes

Die Richtlinien für die Bestimmung des unpfändbaren Lohnguthabens lassen sich in zwei Hauptgruppen zusammenfassen, nämlich:

A. in die Ermittlung des normalen Zwangsbedarfs;

B. in die Anpassung des normalen Zwangsbedarfs an die besondern Verhältnisse des Schuldners.

Während die Ermittlung des normalen Zwangsbedarfs die Methode der Berechnung abklärt und die Höhe der unter normalen Verhältnissen sich ungefähr gleichbleibenden Ausgaben festlegt, umfasst die Gruppe B diejenigen Momente, die für die Bemessung des unumgänglich Notwendigen im Einzelfall in Betracht fallen.

A. Der normale Zwangsbedarf

Der normale Zwangsbedarf kann nicht in einer einzigen Summe schätzungsweise bestimmt werden. Er ist vielmehr in die nachgenannten *sechs Ausgaben-*

¹) Monatsschrift für Betreibungs- und Konkursrecht.

gruppen zu zerlegen und die normale Ausgabe für jede dieser Gruppen separat festzustellen.

1. *Nahrung* (einschliesslich eines bescheidenen Betrages für Genussmittel);
2. *Wohnung* (Heizung und Beleuchtung, Wohnungsausstattung, jedoch ohne die stark variierende Wohnungsmiete);
3. *Bekleidung*;
4. *Reinigung* der Bekleidung und der Wohnung;
5. *Gesundheitspflege*;
6. *Kulturausgaben* (Ausgaben psychischer Art, die nicht unbedingt notwendig, aber unter dem heutigen Kulturstand nicht zu umgehen sind, und die dem Schuldner zudem ein bescheidenes Mass von Bildung und Erholung erlauben, z. B. gelegentliche Bahnfahrten, Schreibpapier, Tageszeitung usw.)¹).

Versicherungsbeiträge sind, trotzdem sie zum Teil Zwangscharakter haben und nach der bundesgerichtlichen Praxis berücksichtigt werden müssen (vgl. BGE 51 III Nr. 18), nicht als normale Zwangsausgaben zu behandeln, da sie von Fall zu Fall verschieden sind oder überhaupt wegfallen. Die Einlagen in Alters-, Sterbe-, Kranken-, Hilfskassen usw. finden vielmehr in der zweiten Hauptgruppe Berücksichtigung, indem sie bei der Festsetzung des unpfändbaren Lohngut-habens zum normalen Zwangsbedarf hinzugezählt werden.

Berechtigt ist die Frage, ob bei der Berechnung betriebsrechtlicher Existenzminima nicht auch die *Steuern* als Zwangsbedarf behandelt und dadurch ihre Eintreibung gesichert werden sollte, eine Auffassung, die von *G. Cohn*²) entschieden befürwortet wurde. Nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 und nach der Praxis darf bei der Bestimmung der pfändbaren Lohnquote auf die noch ausstehenden Steuerforderungen des Fiskus keine Rücksicht genommen werden, indem diese keine unumgänglich notwendige Auslage im Sinne des Art. 93 des Sch K G bilden und bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Lohnpfändung vor irgendwelchen andern Forderungen kein Vorrecht geniessen. Dadurch ist die gestellte Frage entschieden.

Der Zweckdienlichkeit der Aufstellung einheitlicher Berechnungsgrundsätze wird insbesondere der erhebliche *Unterschied der Lebenskosten in den Städten und auf dem Lande* entgegengehalten. Hier bestehen in der Tat gewisse Schwierigkeiten, indem in kleinstädtischen Gemeinden vielfach die statistischen Unterlagen für eine zuverlässige Ermittlung des normalen Zwangsbedarfs fehlen. Die hier bestehenden Schwierigkeiten lassen sich unschwer dadurch überbrücken, indem der Zwangsbedarf lediglich für grössere Städte, in denen die Möglichkeit spezieller statistischer Erhebungen besteht, bestimmt, und die Differenz zwischen Stadt und Land anhand der vorliegenden sozialstatistischen Unterlagen abgeschätzt wird. Auf diesem Wege dürfte es möglich sein, auch für kleinere und kleinste

¹) Vgl. insbesondere *Marshall*, Handbuch der Volkswirtschaftslehre, Bd. I, Stuttgart und Berlin, S. 115, und *C. Jenny*, a. a. O., S. 54 ff. und 94 ff.

²) *G. Cohn*, Finanzwissenschaft, S. 275.

Gemeinden den normalen Zwangsbedarf in einer vom Bundesgericht geforderten bestimmten Summe (vgl. BGE 37 I, Nr. 115) einigermaßen zuverlässig festzustellen. Begründete Abweichungen können zudem immer noch in der Gruppe B Berücksichtigung finden.

Bei der Feststellung des normalen Zwangsbedarfs folgt die vorliegende Untersuchung grundsätzlich dem von Dr. H. Freudiger ¹⁾ bei der Ermittlung des sozialen Existenzminimums eingeschlagenen Weg. Sie berechnet den Zwangsbedarf für alleinstehende männliche und weibliche Personen sowie für Familien ohne und mit unterhaltspflichtigen Kindern in der Stadt Bern. Durch die Abschätzung des Unterschiedes in den Lebenskosten in der Stadt Bern und in den übrigen Gemeinden mit städtischen und ländlichen Verhältnissen eröffnet sich sodann die Möglichkeit, auf den Zwangsbedarf in Gemeinden mit städtischen Verhältnissen (Thun, Biel, Burgdorf usw.) und in solchen mit ländlichen Verhältnissen zu schliessen.

Bei dem in der vorliegenden Untersuchung als angemessen erachteten zwangsmässigen Kostenaufwand für die einzelnen Ausgabengruppen kann es sich weder um allgemein gültige noch um typische Zahlen handeln. Es handelt sich lediglich darum, ein mehr oder weniger subjektiv gefärbtes Gesamtbild zu gewinnen, über dessen Angebrachtheit jeder Leser selbst entscheiden muss. Immerhin sei darauf hingewiesen, dass für die Festsetzung des unpfändbaren Lohnes die Gesamtsumme massgebend ist, und dass die Einzelausgaben so angesetzt wurden, dass sie den individuellen Neigungen und Unterschieden (z. B. zwischen Arbeitern und Angestellten) einen genügend freien Spielraum lassen. Im Einzelfall bestehende Mehr- oder Minderausgaben in den einzelnen Gruppen dürften in andern Gruppen ihren Ausgleich finden. Allgemein habe ich mich bemüht, bei der Festsetzung des unbedingt Notwendigen eher zu hoch als zu tief zu greifen, eingedenk der Tatsache, dass die Allgemeinheit an der Erhaltung der beruflichen Leistungsfähigkeit des Schuldners ein Interesse hat und auch dem Gläubiger mit dem physischen und psychischen Zusammenbruch des Schuldners nicht gedient ist.

I. Die Ermittlung des normalen Zwangsbedarfs für Städte

Die praktische Berechnung des unpfändbaren Lohnes wird in einem ersten Teil für die Verhältnisse in der Stadt Bern durchgeführt. In einem zweiten Teil erfolgt sodann die Übertragung der Ergebnisse auf die übrigen Gemeinden des Kantons.

Mit Rücksicht auf die verschiedene Methode in der Feststellung des unumgänglich Notwendigen sind die Schuldner nach *alleinstehenden Personen* und nach *Familien ohne und mit in der Haushaltung lebenden Kindern* zu trennen.

¹⁾ Vgl. H. Freudiger, Das soziale Existenzminimum in ländlichen Bezirken der Schweiz und in der Stadt Bern, Burgdorf 1926, sowie seine frühere Arbeit, Die Unterhaltskosten eines ledigen Arbeiters und Angestellten in der Stadt Bern, Schweiz. Kunst- und Literaturchronik «O mein Heimatland», 1922, S. 353. Dasselbe Vorgehen wurde von Dr. O. Graemiger gewählt in seiner Arbeit «Das soziale Existenzminimum im St. Galler Oberland», Schweizer. Zeitschrift für Gesundheitspflege, 1928, S. 73.

1. *Alleinstehende Personen*

Der normale Zwangsbedarf alleinstehender Männer und Frauen ist verhältnismässig leicht feststellbar. Der bestehenden Unterschiede wegen ist die Berechnung des Zwangsbedarfs für Männer und Frauen getrennt durchzuführen.

a) Männer

1. Für die Bestimmung der *Nahrungsausgabe* wird am zuverlässigsten auf die Pensionspreise für einfache aber auch auf die Dauer genügende Kost abgestellt, unter Hinzurechnung eines bescheidenen Betrages für gelegentliche Zwischenmahlzeiten (z. B. Obst usw.) und Getränke. Die so ermittelte Tagesausgabe mal 365 ergibt die jährliche Ausgabe für Nahrung.

In den nachgenannten Pensionen und Kostgebereien müssen zurzeit die folgenden Preise bezahlt werden:

Pensionen	Morgensen essen Fr.	Mittagessen essen Fr.	Abendessen essen Fr.	alle drei Mahlzeiten Fr.
Bärenhöfli	— .80	1.30	1.30 (— .80)	3.40 2.90
Herberge zur Heimat				
Herberge	— .70	1.30	1.10	3.10
Kaffeehalle	— .80	1.40	1.20	3.40
Kaffeehalle Lorraine	— .80	1.30	1.30	3.40
Pension Wanner	— .70	1.60	1.30	3.60
Kostgeberei Schwander	— .80	1.40	1.30	3.50
Schwestern Rindlisbacher	— .90	1.60	1.50	4. —

Für die Berechnung der unumgänglichen Nahrungsausgabe darf auf eine Ausgabe von Fr. 3.60 pro Tag abgestellt werden. Es ist dies eine Ausgabe, für die eine einfache aber auch auf die Dauer genügende Kost erhältlich ist. Für Zwischenmahlzeiten und Getränke, die nicht ganz zu vermeiden sind, darf mit einer täglichen Ausgabe von durchschnittlich 40 Rappen gerechnet werden. Bei einer Nahrungsausgabe von Fr. 4 im Tag stellt sich die jährliche Ausgabe auf Fr. 1460.

2. Die Ausgabe für die *Wohnung* (Zimmermiete, Heizung und Beleuchtung) richtet sich nach dem einzelnen Fall. Sie ist beim Schuldner zu erfragen und bildet Gegenstand der Gruppe B.

3. Für die Bestimmung der *Bekleidungsausgabe* wird am zweckmässigsten auf den von *H. Freudiger*¹⁾ auf Grund von Haushaltsrechnungen geschätzten Bekleidungsbedarf abgestellt, unter Vornahme eines kleinen Abstriches. Durch das Einsetzen der geltenden Preise für einfachste Ausführung aber gute Qualität für die einzelnen Verbrauchsmengen ergibt sich die folgende jährliche Zwangsausgabe für Bekleidung:

¹⁾ *H. Freudiger*, Das soziale Existenzminimum, S. 49.

Artikel	Preis Fr.	Verbrauchs- menge	Jahresausgabe Fr.
<i>A. Kleider (Konfektion)</i>			
Anzug, wollen, Schweizerstoff	80.—	1	80.—
Hose, Halbtuch	17.—	1	17.—
Mantel, leicht	72.50	1/5	14.—
Wollhut	8.—	1/2	4.—
Kleider			<u>115.—</u>
<i>B. Schuhe</i>			
Arbeiterschuh	25.—	1	25.—
Pantoffeln	8.—	1/2	4.—
Reparaturen (Sohlen und Flecken, ge- nagelt)	11.—	2	25.—
Schuhe			<u>54.—</u>
<i>C. Leibwäsche</i>			
Hemden, einfach, baumwollen	5.—	3	15.—
Unterleibchen, Unterhosen, baumwollen.	5.—	3	15.—
Socken	2.—	5	10.—
Kragen, Krawatten, Taschentücher, Ho- senträger usw.			15.—
Leibwäsche			<u>55.—</u>
<i>D. Verschiedenes</i>			
			6.—
Gesamtausgabe für Bekleidung			<u>230.—</u>

4. Bei alleinstehenden Personen beschränkt sich die Ausgabe für *Reini-*
gung auf die Reinigung und Instandhaltung von Kleidern und Wäsche sowie
auf den Ankauf von Seife.

Nach den Erhebungen des Statistischen Amtes der Stadt Bern muss mit
folgenden Ausgaben gerechnet werden:

Artikel	Preis Fr.	Verbrauchs- menge	Jahresausgabe Fr.
Hemden, Waschen und Plätten	—55	60.—	33.—
Kragen, Waschen und Plätten	—20	60.—	12.—
Socken, Waschen und Plätten	—30	52.—	15.60
Taschentücher.	—10	100.—	10.—
Reparaturen von Kleidern und Wäsche .			20.—
Verschiedenes			5.—
Zusammen			<u>95.60</u>

Die Jahresausgabe für Reinigung von Kleidern und Wäsche erreicht den
Betrag von Fr. 95.60, die Ausgabe für Seife darf mit Fr. 9 veranschlagt werden,
so dass sich die Gesamtausgabe für Reinigung auf Fr. 104.60 stellt.

5. Als ordentliche Ausgaben für die *Gesundheitspflege* fallen die Ausgaben für Haarpflege, Rasieren usw. sowie die normalen Kosten für ärztliche Behandlung und Medikamente in Betracht. Normalerweise muss hier mit folgenden Ausgaben gerechnet werden:

Ausgabe	Preis Fr.	Jahresausgabe Fr.
Haarschneiden, 10mal.	1.40	14.—
Kamm und Haarbürste		3.—
Zahnpflege.		5.—
Rasieren (Selbstrasieren)		6.—
Zusammen		<u>28.—</u>
Kosten für ärztliche Behandlung, für Medikamente und Verschiedenes		<u>12.—</u>
Gesamtausgabe für Gesundheitspflege		<u>40.—</u>

6. Soll die berufliche Leistungsfähigkeit des Schuldners durch die Pfändung keinen Schaden nehmen, so wird auch auf seine *psychischen Bedürfnisse* durch die Gewährung eines Mindestmasses an Geistesnahrung und Erholung Rücksicht genommen werden müssen. Die Aussetzung eines bescheidenen Betrages für Kulturausgaben in einem normalen Zwangsbedarf stellt zudem eine gewisse Reserve für unvorhergesehene zwangsweise Ausgaben dar, die sonst nur auf Kosten eines unumgänglich notwendigen Bedürfnisses befriedigt werden können.

Will man in einem Zwangsexistenzminimum das Halten einer Fachschrift, gelegentliche Bahnfahrten, das Schreiben von Briefen, den gelegentlichen Besuch von bildenden und unterhaltenden Anlässen, die Zugehörigkeit zu Vereinen usw. nicht völlig ausschliessen, so dürfte mit einem wöchentlichen Betrag von Fr. 2 oder mit einer Jahresausgabe von Fr. 105 nicht zu hoch gegriffen sein.

Die Zusammenfassung der vorstehend berechneten unumgänglichen Ausgaben führt zur normalen Zwangsausgabe für Männer in der Stadt Bern:

Nahrung	Fr. 1460
Bekleidung	» 230
Reinigung	» 105
Gesundheitspflege	» 40
Kulturausgaben	<u>» 105</u>
<i>Gesamter normaler Zwangsbedarf</i>	<u>Fr. 1940</u>

b) Frauen

Die normalen Zwangsausgaben alleinstehender Frauen stimmen mit denjenigen der Männer nur zum Teil überein. In mehreren Ausgabengruppen rechtfertigt sich eine gewisse Reduktion derselben.

Infolge des physiologisch bedingten geringern Nahrungsbedarfes der Frau ¹⁾ und der Möglichkeit, die Mahlzeiten teilweise selbst zuzubereiten, darf die unumgängliche Nahrungsausgabe um annähernd einen Fünftel tiefer, also mit rund Fr. 1200, angesetzt werden.

Bei der Ermittlung der Bekleidungs Ausgaben einer alleinstehenden Frau ist der bei den Männern eingeschlagene Weg zu übernehmen. Es ist dabei ebenfalls auf den von *H. Freudiger* auf Grund mehrjährig geführter Haushaltungsbücher geschätzten Kleiderbedarf abzustellen und der Bedarf mit den derzeitigen Preisen für einfache Ausführung, aber gute Qualität zu multiplizieren.

Artikel	Preis Fr.	Verbrauchs- menge	Jahresausgabe Fr.
<i>A. Kleider</i>			
Frauenkleid, einfach	35.—	1	35.—
Kleiderstoff			20.—
Mantel	45.—	$\frac{1}{5}$	9.—
Hut	8.—	1	8.—
Kleider			72.—
<i>B. Schuhe</i>			
Halbschuhe, einfach	22.—	1	22.—
Pantoffeln	4.—	$\frac{3}{4}$	3.—
Reparaturen (Sohlen und Flecken) . . .	9.—	2	18.—
Schuhe			43.—
<i>C. Leibwäsche</i>			
Hemden, einfach, baumwollen	3.60	2	7.20
Nachthemden, baumwollen	5.80	1	5.80
Unterrock	7.—	1	7.—
Beinkleider	3.—	2	6.—
Unterleibchen, baumwollen	2.40	2	4.80
Strümpfe, Taschentücher usw.			24.20
Wäsche			55.—
<i>D. Verschiedenes.</i>			10.—
Gesamtausgabe für Bekleidung			180.—

Infolge der Möglichkeit, ihre Kleider teilweise selbst zu reinigen und zu flicken, reduziert sich die Ausgabe der Frau für *Reinigung* und Instandhaltung der Kleider und Wäsche ganz erheblich. Die Ausgabe dürfte schätzungsweise Fr. 75 betragen.

¹⁾ In Anlehnung an die Untersuchungen von *Voit* bzw. *Fluegge*, *Rubner*, *Kestner* usw. werden gewöhnlich für den Mann 3000 Kalorien und für die Frau 2400 Kalorien als täglicher Normalbedarf angenommen (vgl. z. B. den ersten deutschen Reichsindex zur Feststellung der Teuerungszulagen in den einzelnen Gemeinden, berechnet 1920).

Die Ausgaben der Frau für *Gesundheitspflege* sowie für *kulturelle Bedürfnisse* dürften ungefähr denjenigen des Mannes entsprechen und Fr. 30 bzw. Fr. 105 betragen.

Zusammenfassend ergibt sich für eine alleinstehende Frau der folgende normale Zwangsbedarf:

Nahrung	Fr. 1200
Bekleidung	» 180
Reinigung	» 75
Gesundheitspflege	» 30
Kulturausgaben	» 105
<i>Gesamter normaler Zwangsbedarf</i>	<u>Fr. 1590</u>

2. Familien

a) Familien ohne im Haushalt des Schuldners lebende Kinder oder andere Personen

Über die normalen zwangsmässigen jährlichen *Ausgaben für Nahrung, Wohnung* (Heizung, Gas, Beleuchtung und Wohnungsausstattung) *Bekleidung, Reinigung und Gesundheitspflege* einer Familie ohne im Haushalt des Schuldners lebende Kinder oder andere Personen erteilen die Haushaltsrechnungen minderbemittelter Familien am zweckmässigsten Aufschluss¹⁾. Mit Bezug auf die Ausgaben für *Genussmittel* (einschl. gelegentliche Zwischenmahlzeiten) und die sog. *Kulturausgaben* lässt sich ein bescheidener Betrag leicht abschätzen und zu den vorstehenden Zwangsausgaben hinzuzählen.

Bei der Übernahme der genannten Ergebnisse von Haushaltsbüchern sind ausserordentliche Ausgaben, beispielsweise für Wohnungsausstattung, Krankenpflege usw., auszuscheiden. Zudem erscheint eine gewisse Reduktion einzelner Ausgaben als gerechtfertigt, wenn auch hervorgehoben werden muss, dass die ein Haushaltsgeld führenden minderbemittelten Familien in der Regel mit dem Haushaltsgeld äusserst sparsam umgehen und infolgedessen die Ausgaben dieser Familien für die vorgenannten Gruppen dem betriebsrechtlichen Existenzminimum ziemlich nahe kommen dürften.

Für die vorliegende Arbeit wurde mir von Dr. *Freudiger*, dem Vorsteher des Statistischen Amtes der Stadt Bern, in verdankenswerter Weise die in den Jahren 1923 und 1924 in der Stadt Bern geführten Haushaltsbücher zur Verfügung gestellt. Auf Grund dieser Haushaltsrechnungen haben 15 Arbeiterfamilien, deren Gesamtausgaben ohne die stark variierende Wohnungsmiete den Betrag von Fr. 4000 nicht überstiegen, für *Nahrung* durchschnittlich Fr. 1272 ausgegeben. Unter Berücksichtigung der seit den Jahren 1923/24 auf den Nahrungsmitteln eingetretenen Preissenkungen darf die Zwangsausgabe eines Ehepaars

¹⁾ Es sei hier insbesondere auf die vom Eidg. Statistischen Bureau gesammelten und tabellarisch aufgearbeiteten Haushaltsbücher aus den Jahren 1919 bis 1922 und auf die vom Statistischen Amt der Stadt Bern aufgearbeiteten Bücher aus den Jahren 1919 bis 1924 aufmerksam gemacht. Besonders aber auch auf eine Arbeit des Statistischen Amtes der Stadt St. Gallen über die Lebenskosten im Jahre 1927.

ohne Kinder auf rund Fr. 1200 festgesetzt werden ¹⁾. In dieser Ausgabensumme sind gelegentliche Mahlzeiten in Wirtschaften sowie Ausgaben für Getränke und Tabak nicht inbegriffen. Da solche Ausgaben nicht immer zu umgehen sind (z. B. auf Reisen oder als Ersatz für Nahrungsmittel), erscheint die Aufnahme eines gewissen Betrages für Ausgaben dieser Art als gerechtfertigt. Bei einem Betrag von 100 Franken stellt sich die gesamte Zwangsausgabe für Nahrung auf Fr. 1300.

Wie ein Vergleich zeigt, ist die Nahrungsausgabe eines Ehepaares ohne Kinder geringer als jene für einen alleinstehenden Mann. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass ein erheblicher Teil des Pensionspreises auf die Auslagen für Löhne, Küchenausstattung, Brennmaterial sowie auf den Unternehmergewinn entfällt. Andererseits ist in der Nahrungsausgabe für die obgenannte Familie die Ausgabe für Brennmaterial (Gas, Holz) und für die Küchenausstattung nicht inbegriffen.

Als Ausgabe für die *Wohnung* fallen hier lediglich die Auslagen für Heizung, Gas und Beleuchtung sowie die Auslagen für die Wohnungsausstattung in Betracht. Die von Fall zu Fall stark variierende Wohnungsmiete ist dagegen im Einzelfall festzustellen und zum normalen Zwangsbedarf hinzuzuzählen.

Die Ausgaben für Heizung, Gas und Beleuchtung stellte sich bei den 15 beobachteten Haushaltungen minderbemittelter Familien auf Fr. 285. Infolge der seither eingetretenen Senkung des Indexes für Heizung und Beleuchtung von 171 auf 145 dürfte die heutige Ausgabe noch rund Fr. 220 betragen. Da sich die benützten Haushaltsrechnungen im Durchschnitt auf eine Familie mit 2 Kindern beziehen, ist die vorgenannte Ausgabe einer Familie ohne Kinder anzupassen. Ein Betrag von Fr. 170 erscheint als angemessen.

In einem Zwangsexistenzminimum darf ein angemessener Betrag für Wohnungsausstattung (Bettzeug, Küchentücher, Wasch- und Handtücher, Ess- und Kochgeschirr, Türvorlagen, Glühbirnen, kleinere Reparaturen, z. B. Fensterscheiben, usw.) nicht fehlen. Für die Ermittlung der voraussichtlichen Ausgaben ist wiederum auf die Auslagen minderbemittelter Familien abzustellen. Scheidet man drei der Haushaltsrechnungen infolge hoher Ausgaben für Neuanschaffung aus, so stellt sich die durchschnittliche Ausgabe pro Familie mit 2 Kindern auf Fr. 144.50. Für eine Familie ohne Kinder dürfte sich die Ausgabe unter Berücksichtigung der seither eingetretenen Preisermässigung auf rund Fr. 70 belaufen.

Zusammen ergibt sich demnach für ein Ehepaar ohne im Haushalt lebende Kinder eine minimale jährliche Ausgabe von Fr. 240.

Für *Bekleidung* haben die 15 minderbemittelten Familien durchschnittlich Fr. 543 pro Familie ausgegeben. Unter Berücksichtigung des seither eingetretenen Preisabschlages auf Kleidern dürfte sich die Ausgabe zurzeit auf Fr. 500 stellen. Für eine Familie ohne Kinder wird bei einer gewissen Einschränkung eine Bekleidungs Ausgabe von Fr. 350 angebracht sein.

¹⁾ Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung der Stadt Bern, Statistische Jahresübersichten 1929, S. 71, herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Bern.

Auf Grund der 15 Haushaltungsrechnungen muss für eine Familie mit 2 Kindern mit einer durchschnittlichen Ausgabe für *Reinigung* von Bekleidung und Wohnung von Fr. 67.40 gerechnet werden. Auf eine Familie ohne Kinder reduziert, ergibt sich eine Ausgabe für Reinigung von rund Fr. 50.

Bei der Festsetzung der Zwangsausgabe für *Gesundheitspflege* sind grössere Ausgaben für ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie für Krankenpflege nicht mitzuberechnen. Für Gesundheitspflege haben 14 Haushaltungen (eine Haushaltung scheidet infolge grosser Spitalkosten aus) durchschnittlich Fr. 52 ausgegeben. Die Ausgabe erscheint im Vergleich zur Ausgabe alleinstehender Personen verhältnismässig klein und ist offenbar auf einen überdurchschnittlich guten Gesundheitszustand der Rechnungsführer und ihrer Familien zurückzuführen. Für eine Familie ohne Kinder darf jedenfalls mit einer zwangsweisen Ausgabe von Fr. 60 gerechnet werden.

Bei alleinstehenden Personen wurde als Ausgabe für *kulturelle Bedürfnisse* ein Betrag von Fr. 105 als zulässig erachtet. Die minimalen Kulturausgaben eines Ehepaares ohne Kinder werden etwas kleiner sein als für zwei alleinstehende Personen und auf Fr. 160 angesetzt werden dürfen.

Der Zusammenschluss der berechneten unumgänglich notwendigen Ausgaben ergibt für Ehepaare ohne im Haushalt des Schuldners lebende Kinder oder andere Personen den folgenden normalen Zwangsbedarf:

Nahrung	Fr. 1300
Wohnung	» 240
Bekleidung	» 350
Reinigung	» 50
Gesundheitspflege	» 60
Kulturausgaben	» 160
<i>Normaler Zwangsbedarf</i>	<u>Fr. 2160</u>

b) Familien mit im Haushalt des Schuldners lebenden Kindern oder andern Personen

Zur *Familie des Schuldners im Sinne* des Art. 93 des *SchKG* gehören im Gegensatz zum Begriff der Familie im zivilrechtlichen Sinne diejenigen Personen, für die der Schuldner nach Gesetz aufzukommen hat oder die er sonst versorgt (vgl. BGE 51 III S. 228). Die Familie des Schuldners im betriebsrechtlichen Sinne umfasst demnach ausser der Ehefrau und den unmündigen Kindern auch Stiefkinder (vgl. BGE 46 III S. 56), aussereheliche Kinder (vgl. BGE 51 III S. 134; BGE 54 III S. 235); die geschiedene Ehefrau (BGE 55 III S. 152) sowie andere Personen, gegenüber denen keine gesetzliche Unterstützungspflicht, aber eine moralische Verpflichtung des Schuldners besteht (vgl. Sch K Sep A IV 4; BGE 54 III S. 315). Pflegekinder, die behufs späterer Adoption in die Haushaltung aufgenommen werden, werden in der Regel nicht als zur Familie des Schuldners gehörend betrachtet (vgl. Bl HE 15, S. 274). Ausnahmen sind, wie das Bundesgericht entschieden hat (vgl. BGE 51 III S. 228), unter aussergewöhnlichen Umständen zulässig.

Für die Berechnung des normalen Zwangsbedarfs fallen lediglich die im Haushalt des Schuldners lebenden Familienglieder in Betracht, die übrigen finden in der Gruppe B Berücksichtigung.

Bei der Bemessung des normalen Zwangsbedarfs für eine Familie mit Kindern oder andern Personen ist speziell darauf hinzuweisen, dass die zwangsmässigen Ausgaben mit der Zahl und dem Alter der Kinder oder andern Personen nicht proportional zunehmen. Aus diesem Grunde kann, vom sozialstatistischen Gesichtspunkt aus betrachtet, die in den meisten Betreibungskreisen übliche Methode der Zuschläge pro Kind nicht befriedigen. Eine den Tatsachen annähernd gerecht werdende Ermittlung der normalen Zwangsausgaben ist einzig durch das *Abstellen auf die Familiengrösse* in Verbindung mit der Zahl und dem Alter der Kinder oder der andern Personen durchführbar, ein Vorgehen, das meines Wissens jetzt noch von keinem Betreibungsamt durchgeführt wird. Bei der Gruppierung der Familien muss selbstredend auf die Praxis Rücksicht genommen und die Zahl der Unterscheidungsfälle möglichst beschränkt werden. Nach eingehender Würdigung aller in Betracht fallender Faktoren dürfte sich die nachstehende Gruppierung der Familien als den Verhältnissen am besten Rechnung tragend empfehlen.

Familien mit 1 Kinde

- a) im Alter von 0—6 Jahren
- b) » » » 7—11 »
- c) » » » 12—15 »
- d) » » » 16—19 »

Familien mit 2 Kindern

- a) im Alter von 0—6 Jahren
- b) » » » 0—11 »
- c) » » » 0—15 »
- d) » » » 0—19 »

Familien mit 3 Kindern

- a) im Alter von 0—6 Jahren
- b) » » » 0—11 »
- c) » » » 0—15 »
- d) » » » 0—19 »

Familien mit 4 Kindern

- a) im Alter von 0—6 Jahren
- b) » » » 0—11 »
- c) » » » 0—15 »
- d) » » » 0—19 »

usw.

In der Familie des Schuldners lebende und ausschliesslich von diesem erhaltene Männer sind einem Kinde von 16 bis 19 Jahren, Frauen dagegen einem solchen von 12 bis 15 Jahren gleichzustellen.

Die *Berechnung des normalen Zwangsbedarfs* der obgenannten Familiengrössenklassen erfolgt durch Zuschläge auf den einzelnen für eine Familie ohne Kinder festgestellten Ausgabengruppen. Die Zuschläge haben sich nach dem mutmasslichen durchschnittlichen Minimalbedarf eines Kindes im Alter von 0—6 Jahren (Kleinkind), von 7—11 Jahren (Kinder der untern Schulstufe), von 12—15 Jahren (Kinder der obern Schulstufe, Mittelschulen) und von 16—19 Jahren (Kinder höherer Mittelschulen und Lehrlinge) zu richten, unter Berücksichtigung der infolge des Zusammenlebens mehrerer Kinder sich ergebenden Reduktion. Die Unterlagen für diese Berechnungen sind vorhanden und finden sich in den Ergebnissen der von minderbemittelten Familien geführten Haushaltungsbücher.

Die Erhöhung der Ausgaben für eine Familie ohne Kinder um die geschätzten und an Hand von Haushaltungsbüchern überprüften Zuschläge führt mit Bezug auf die Stadt Bern zu dem in der nachfolgenden Tabelle wiedergegebenen normalen Zwangsbedarf.

Der normale jährliche Zwangsbedarf (ohne Wohnungsmiete) in der Stadt Bern

	Insgesamt	Davon Zwangsausgabe für						
		Nahrung	Wohnung		Bekleidung	Reinigung	Gesundheitspflege	Kultur- ausgaben
			Heizung und Be- leuchtung	Wohnungs- ausstat- tung				
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
<i>Alleinstehende Personen</i>								
Frauen	1590	1200	—	—	180	75	30	105
Männer	1940	1460	—	—	230	105	40	105
<i>Verheiratete ohne Kinder</i> . .	2160	1300	170	70	350	50	60	160
<i>Verheiratete mit 1 Kinde</i>								
a) von 0—6 Jahren . .	2360	1400	180	90	390	60	70	170
b) » 7—11 » . .	2425	1430	180	95	410	60	70	180
c) » 12—15 » . .	2750	1700	190	100	430	65	75	190
d) » 16—19 » . .	2940	1800	195	105	490	70	80	200
<i>Verheiratete mit 2 Kindern</i>								
a) von 0—6 Jahren . .	2510	1480	185	100	420	65	80	180
b) » 0—11 » . .	2675	1600	195	105	440	65	80	190
c) » 0—15 » . .	2945	1800	200	110	480	70	85	200
d) » 0—19 » . .	3170	1950	205	115	530	75	85	210
<i>Verheiratete mit 3 Kindern</i>								
a) von 0—6 Jahren . .	2650	1540	190	110	450	75	90	195
b) » 0—11 » . .	2865	1700	200	115	480	80	90	200
c) » 0—15 » . .	3120	1900	205	120	510	80	95	210
d) » 0—19 » . .	3410	2100	210	125	570	85	100	220
<i>Verheiratete mit 4 Kindern</i>								
a) von 0—6 Jahren . .	2765	1600	195	120	470	80	100	200
b) » 0—11 » . .	3000	1780	200	130	500	80	100	210
c) » 0—15 » . .	3305	2000	210	135	550	85	105	220
d) » 0—19 » . .	3545	2150	220	140	610	90	105	230

Es braucht wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden, dass die auf diese Weise ermittelten Zwangsbeträge einer *Korrektur* bedürfen, sobald die Lebenskosten (als Barometer hat der Lebenskostenindex zu dienen) eine ins Gewicht fallende Veränderung erfahren. Saisonmässige Schwankungen und Preisveränderungen auf einzelnen Ausgabenposten fallen dagegen ausser Betracht.

Um sich zu vergewissern, ob die vorstehend errechneten betriebsrechtlichen Existenzminima ungefähr der Wirklichkeit entsprechen, lasse ich nachstehend eine Gegenüberstellung der ermittelten Minima (*a*) und der auf Grund von stadtbernischen Haushaltungsrechnungen von Arbeitern aus den Jahren

1923 und 1924 (b) sich ergebenden Ausgaben folgen. Im Hinblick auf die seit dem Jahre 1923/24 eingetretenen Preissenkungen haben die auf Grund der Haushaltsrechnungen festgestellten Ausgaben folgende Reduktion erfahren: Nahrung 7%, Heizung und Beleuchtung 15%, Wohnungsausstattung, Bekleidung und Reinigung je 10%¹⁾.

	Familien mit .. Kindern							
	1		2		3		4	
	a ²⁾	b ³⁾	a	b	a	b	a	b
Anzahl Familien		5		9		6		5
Konsumeinheiten pro Familie	2,1	2,1	2,3	2,3	2,9	2,9	3,0	3,0
Einkommen pro Familie Fr.		5571		4522		5053		4324
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Nahrung ⁴⁾	1430	1777	1600	1750	1700	1995	1780	1845
Heizung und Beleuchtung	180	267	195	238	200	243	200	222
Wohnungsausstattung . .	95	200	105	195	115	130	130	105
Bekleidung	410	571	440	464	480	547	500	328
Reinigung	60	95	65	60	80	70	80	70
Gesundheitspflege	70	101	80	105	90	72	100	51
Insgesamt	2245	3011	2485	2812	2665	3057	2790	2621

Aus der Gegenüberstellung erhellt einmal die Tatsache, wie schwierig es ist, auf Grund der zur Verfügung stehenden statistischen Nachweise ein abschliessendes Urteil über die Struktur der Ausgaben zu gewinnen, geben doch die dargestellten Familien mit 4 Kindern durchschnittlich nicht nur in einzelnen Positionen, sondern auch insgesamt weniger aus als die Familien mit 1, 2 und 3 Kindern. Massgebend für die Höhe der Ausgaben ist vor allem das Einkommen. Aber auch hier zeigen sich bei den annähernd dasselbe durchschnittliche Einkommen aufweisenden Familien mit 2 und 4 Kindern namhafte Unterschiede.

Was sodann den Vergleich zwischen den errechneten Zwangsbeträgen und den tatsächlichen Ausgaben in den einzelnen Gruppen betrifft, lässt sich insbesondere bei den Familien mit 2 und 4 Kindern, deren Einkommen die errechneten Minima nur unwesentlich übersteigt oder diesen annähernd entspricht, un schwer eine weitgehende Übereinstimmung der Ausgaben mit Zwangscharakter und eine angemessene Eindämmung der übrigen Ausgaben feststellen. Bei den Familien mit 4 Kindern steht die durchschnittliche Gesamtausgabe unter dem von mir als angebracht erachteten Existenzminimum. Es ist jedoch zu bedenken, dass es sich bei den rechnungsführenden Familien vorwiegend um sparsame und rechnende Familien handelt, was gerade bei den zu betreibenden Familien nicht immer zutrifft.

¹⁾ Vgl. Note 1, S. 429.

²⁾ Errechnetes betriebsrechtliches Existenzminimum.

³⁾ Ausgabe nach Haushaltsrechnungen.

⁴⁾ Einschl. Ausgaben für Genussmittel.

Aufschlussreich ist zudem ein Vergleich der Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung mit den Ergebnissen der in St. Gallen im Jahre 1927 von Arbeitern geführten Haushaltungsbücher ¹⁾:

	Ausgaben eines Existenzmini- mum in Bern	Ehepaares ohne Kinder nach Haushaltungsrech- nungen in St. Gallen
	Fr.	Fr.
Nahrungs- und Genussmittel ²⁾	1300	1413
Heizung und Beleuchtung	170	196
Wohnungsausstattung	70	95
Bekleidung	350	295
Gesundheitspflege	60	50
Kulturausgaben	160	250
Reinigung	50	50
	2160	2349

II. Die Ermittlung des normalen Zwangsbedarfs in kleinen Städten und den übrigen Gemeinden

Die Berechnung des normalen Zwangsbedarfs ist auf diejenigen Städte zu beschränken, für die die notwendigen statistischen Unterlagen vorliegen oder leicht zu beschaffen sind. Für die übrigen Gemeinden lässt sich der Unterschied in den Lebenskosten zuverlässig abschätzen und die Differenz vom festgestellten normalen Zwangsbedarf in Abzug bringen.

In bezug auf die *Unterschiede in den minimalen Lebenskosten* in grösseren Städten und in Kleinstädten und gewerblichen Gemeinden — vorwiegend landwirtschaftlich orientierte Gemeinden fallen für Lohnpfändungen sozusagen ausser Betracht und zeigen zudem hinsichtlich der Lebenskosten mit Ausnahme der Wohnungsmiete gegenüber gewerblichen Gemeinden nur unbedeutende Unterschiede — sei lediglich folgendes festgestellt: Auf Grund der Ergebnisse der vom Eidgenössischen Arbeitsamt aufgearbeiteten Haushaltungsrechnungen aus den Jahren 1919 bis 1922 ³⁾, der bereits genannten Untersuchung von *H. Freudiger*, Das soziale Existenzminimum in ländlichen Bezirken der Schweiz und in der Stadt Bern sowie der vorliegenden Preisnotierungen ⁴⁾ darf damit gerechnet werden, dass in kleinern Städten und Gemeinden die Ausgaben für Nahrungsmittel, für Heizung und Beleuchtung, für Bekleidung und für Gesundheitspflege unter den Ausgaben in grössern Städten stehen, während die Ausgaben für Wohnungsausstattung und die Kulturausgaben annähernd dieselben bleiben dürften. Die grössten Abweichungen finden sich bei der Wohnungsmiete; diese scheidet jedoch infolge ihrer aus diesem Grunde zgedachten Sonderbehandlung aus.

¹⁾ Statistik der Lebenskosten 1927 in St. Gallen, S. 52, herausgegeben von der Statistischen Beamtung der Stadt St. Gallen.

²⁾ Die Ausgaben für Genussmittel und auswärtige Mahlzeiten betragen in Bern Fr. 100, in St. Gallen Fr. 180.

³⁾ Vgl. Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1923.

⁴⁾ Insbesondere die wirtschaftlichen und sozialstatistischen Mitteilungen, herausgegeben vom eidg. Volkswirtschaftsdepartement.

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, geht die vorliegende Untersuchung bei der Feststellung der betriebsrechtlichen Existenzminima in den übrigen Gemeinden des Kantons von dem für die Stadt Bern geschätzten Zwangsbedarf aus, indem die dort ermittelten Zahlen die Preisdifferenz zwischen Stadt und Land reduziert werden. Dabei kann der Stadt Bern nicht die Gesamtheit der übrigen Gemeinden gegenübergestellt werden, sondern es ist zum mindesten eine Trennung der übrigen Gemeinden nach Gemeinden mit städtischen Verhältnissen (Biel, Thun, Burgdorf, Porrentruy usw.) und solchen mit mehr ländlichen Verhältnissen vorzunehmen. Eine weitere Gruppierung der Gemeinden erübrigt sich meines Erachtens, indem die Unterschiede im Zwangsbedarf zur Hauptsache auf die Ausgaben für Wohnungsmiete zurückzuführen sind; diese wird aber, wie noch des nähern darzulegen sein wird, eine besondere Behandlung erfahren.

Zur Abklärung des Unterschiedes im Zwangsbedarf in der Stadt Bern und den übrigen Gemeinden des Kantons wurde an den Einwohnergemeinderat von 40 Gemeinden eine Umfrage gerichtet. Diese erstreckte sich auf die Höhe der Pensionspreise für einfache aber auch auf die Dauer genügende Kost, auf die häufigsten Mietpreise für einfache möblierte Zimmer (auch bessere Mansarden) einschliesslich Beleuchtung, aber ohne Heizung, und auf die häufigsten Mietpreise für einfache 2- und 3-Zimmerwohnungen ohne und mit Mansarde. Endlich wurde der Preis für 1 Ster Brennholz (Spalten) erfragt. Die Anfragen sind von 36 Gemeinden beantwortet worden und ermöglichen ein zuverlässiges Bild über die fraglichen Verhältnisse.

1. Der normale Zwangsbedarf für alleinstehende Personen

Die erwähnte Umfrage hat ergeben, dass in den angefragten Gemeinden die Ausgabe für Nahrung, d. h. die Pensionspreise für einfache Kost sich ungefähr auf der gleichen Höhe wie in der Stadt Bern bewegen. Wenn die Gewinungskosten in ländlichen Gemeinden zum Teil kleiner sind als in der Stadt Bern, so fehlen dort die grossen Pensionen und Speiserestaurants, in denen die vermehrten Unkosten (Miete, Bedienung usw.) durch den gesteigerten Umsatz, den rationelleren Betrieb und die gegenseitige Konkurrenz wettgemacht werden. Es darf daher in sämtlichen Gemeinden des Kantons mit derselben minimalen *Nahrungsausgabe* wie in der Stadt gerechnet werden ¹⁾.

Die Ausgabe für die *Wohnung* (Zimmermiete, Heizung und Beleuchtung) richtet sich auch hier nach den tatsächlichen Verhältnissen. Sie ist von Fall zu Fall zu erfragen und zum normalen Zwangsbedarf hinzuzuzählen.

Was die zwangsmässigen Ausgaben für die *Reinigung* von Kleidern und Wäsche, für die *Gesundheitspflege* und für die *Bekleidung* betrifft, dürften diese in Gemeinden mit städtischen Verhältnissen ungefähr jenen in der Stadt Bern entsprechen, in ländlichen Gemeinden dagegen etwas kleiner sein. Es sei hier nur auf die Preise für Schuhreparaturen, für die Reinigung der Leibwäsche sowie auf die niedrigeren Ärzte- und Coiffeurtarife verwiesen. Der Umfang dieser

¹⁾ Vgl. auch die übereinstimmende Arbeit von H. Freudiger, Das soziale Existenzminimum in ländlichen Bezirken der Schweiz und in der Stadt Bern, S. 22 ff.

Begünstigung ist nur rein gefühlsmässig festzustellen, dürfte sich aber mit einer Differenz von 10 % kaum wesentlich von der Wirklichkeit entfernen.

Die *Kulturausgaben* sind auch in den übrigen Gemeinden auf Fr. 2 pro Woche oder auf Fr. 105 im Jahr anzusetzen.

Zusammenfassend ergeben sich demnach in den übrigen Gemeinden des Kantons für alleinstehende Personen die folgenden Zwangsausgaben:

Ausgaben	Gemeinden mit städt. Verhältnissen		übrige Gemeinden	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Nahrung	1460	1200	1460	1200
Bekleidung	230	180	210	160
Reinigung	105	75	95	65
Gesundheitspflege	40	30	35	25
Kulturausgaben	105	105	105	105
Insgesamt	1940	1590	1905	1555

2. Der Zwangsbedarf für Familien

Für die Beurteilung, in welchem Masse die Zwangsausgaben einer Familie in der Stadt Bern von jenen einer Familie in den übrigen Gemeinden des Kantons abweichen, enthalten die Ergebnisse der vom Eidgenössischen Arbeitsamt aufgearbeiteten Haushaltsrechnungen aus den Jahren 1919 bis 1922 wertvolle Anhaltspunkte ¹⁾.

Auf Grund der vom Eidgenössischen Arbeitsamt aufgearbeiteten Haushaltsrechnungen gaben die Rechnung ablegenden Arbeiterfamilien pro Konsumeinheit für *Nahrungs- und Genussmittel* aus:

Jahr	Gross- städte	übrige Städte über 1000 Einw.	übrige Gebiete
	Fr.	Fr.	Fr.
1919	1082	1077	959
1920	1068	1048	1024
1921	1036	944	980
1922	898	901	830
	4084	3970	3793
Differenz wenn Ausgabe in Grossstädten = 100		— 3%	— 7%

Aus der Aufstellung geht hervor, dass die Nahrungsausgabe in kleineren Städten und ländlichen Gemeinden unter jener in Grossstädten steht. Der Unterschied von 3 bzw. 7% ist allerdings verhältnismässig klein. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass nach den ausgegebenen Instruktionen für die Führung von Haushaltsbüchern die Naturalien (selbstgezogenes Gemüse, Obst, Eier, Fleisch, wie z. B. Kaninchen, Hühner) zum üblichen Marktpreis und nicht zu den Selbstkosten zu verbuchen waren. Diese in der Konsumtionsstatistik als richtig

¹⁾ Statistisches Jahrbuch der Schweiz, 1923.

anerkannte Verbuchungsart der Naturalbezüge führt zu Ausgabensummen, die der wirklichen Ausgabe nicht entsprechen. In städtischen Verhältnissen, wo ins Gewicht fallende Naturalbezüge eine Ausnahme darstellen, ist dies für die Berechnung des Zwangsbedarfs ohne Belang. In ländlichen Verhältnissen kommt den Naturalbezügen immerhin eine gewisse Bedeutung zu, so dass eine Erhöhung der sich für ländliche Gemeinden ergebenden Differenz in der Ausgabe für Nahrung von 7 auf 10 % als angebracht erscheint.

Für die Gewinnung der minimalen Nahrungsausgabe hat die in der Stadt Bern festgestellte Ausgabe in Gemeinden mit städtischen Verhältnissen eine Reduktion von 3 und in Gemeinden mit ländlichen Verhältnissen eine solche von 10 % zu erfahren.

Für die Feststellung der *Wohnungsausgabe* fallen hier lediglich die Ausgaben für Heizung und Beleuchtung sowie für die Wohnungsausstattung in Betracht. Für die Feststellung der Unterschiede in der Ausgabe für Heizung und Beleuchtung ziehe ich wiederum die genannten Ergebnisse von Haushaltsrechnungen von Arbeiterfamilien zu Rate:

Jahr	Ausgabe pro Konsumeinheit		
	Grossstädte Fr.	übrige Städte über 1000 Einw. Fr.	übrige Gebiete Fr.
1919	136	119	108
1920	139	114	116
1921	124	90	114
1922	117	138	104
	516	461	442
Differenz wenn Ausgabe in Grossstädten = 100		—11%	—15%

Die Ausgabe für Wohnungsausstattung dürfte in den andern Gemeinden des Kantons infolge der günstigen Kaufsgelegenheiten in der Stadt Bern (Warenhäuser usw.) kaum kleiner sein. Sie ist deshalb auf dem in der Stadt Bern errechneten Betrag zu belassen.

Hinsichtlich der Ausgabe für *Bekleidung* ist anzunehmen, dass mit Rücksicht auf die günstigen Kaufgelegenheiten in der Stadt Bern die Preise für Konfektionsware in ländlichen Gemeinden kaum tiefer stehen werden. Dagegen sind in ländlichen Gemeinden die Preise für Masskleider, für Schuhreparaturen und dergleichen niedriger. Zudem können dort die Kleider länger ausgetragen werden, so dass sich in diesen Gemeinden die Ausgabe für Bekleidung unter jener in der Stadt bewegen dürfte.

In Anlehnung an die von *H. Freudiger*¹⁾ vorgenommenen Berechnungen und an die Ergebnisse der Haushaltsrechnungen darf der Unterschied zwischen der Ausgabe in der Stadt Bern und jener in ländlichen Gemeinden auf rund 10 % geschätzt werden. In Gemeinden mit städtischen Verhältnissen lasse ich die Ausgabe auf derselben Höhe wie in der Stadt Bern.

¹⁾ A. a. O., S. 36 ff.

Die Ausgabe für *Reinigung* dürfte infolge der einheitlichen Preise für Seife und andere Reinigungsmittel durchwegs ungefähr die gleiche sein. Eine Reduktion in ländlichen Gemeinden liesse sich kaum rechtfertigen.

Es wurde bereits an anderer Stelle hervorgehoben, dass die Ausgaben für *Gesundheitspflege* in ländlichen Gemeinden etwas kleiner sind als in der Stadt Bern. Wenn dieser Vorteil durch allfällige Bahnfahrten (z. B. für ärztliche Konsultationen) teilweise wieder aufgehoben wird, so darf trotzdem mit einer Minderausgabe für Gesundheitspflege von rund 10 % gerechnet werden.

Da die zwangsmässigen *Kulturausgaben* zu Stadt und Land ungefähr dieselben sein dürften, sind diese sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gemeinden auf dem für die Stadt Bern angesetzten Betrag zu belassen.

Auf Grund der festgestellten Unterschiede in den zwangsmässigen Ausgaben in der Stadt Bern und in Gemeinden mit städtischen und ländlichen Verhältnissen darf für normale Verhältnisse im Kanton Bern mit den folgenden betriebsrechtlichen Existenzminima (ohne die Wohnungsmiete) gerechnet werden:

	Stadt Bern Fr.	Gemeinden mit städt. Verhältnissen Fr.	übrige Ge- meinden Fr.
<i>alleinstehende Personen</i>			
Männer	1940	1940	1905
Frauen	1590	1590	1555
<i>Familien</i>			
a) ohne Kinder	2160	2100	1955
b) mit 1 Kinde			
von 0—6 Jahren	2360	2300	2145
» 7—11 »	2525	2460	2290
» 12—15 »	2750	2680	2495
» 16—19 »	2940	2865	2670
c) mit 2 Kindern			
von 0—6 Jahren	2510	2445	2275
» 0—11 »	2675	2605	2430
» 0—15 »	2945	2870	2670
» 0—19 »	3170	3090	2875
d) mit 3 Kindern			
von 0—6 Jahren	2645	2580	2400
» 0—11 »	2865	2795	2600
» 0—15 »	3120	3045	2830
» 0—19 »	3410	3320	3095
e) mit 4 Kindern			
von 0—6 Jahren	2765	2695	2455
» 0—11 »	3000	2925	2720
» 0—15 »	3300	3205	2995
» 0—19 »	3545	3455	3220

B. Die Anpassung des normalen Zwangsbedarfs an die besondern Verhältnisse des Schuldners

Nachdem im vorstehenden Abschnitt die methodische Ermittlung des normalen Zwangsbedarfs zur Darstellung gelangte, werden in diesem Teil der Untersuchung alle diejenigen Momente hervorzuheben sein, auf die der Betreibungsbeamte zu achten hat, wenn er nun seinerseits die dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich notwendige Lohnquote im Einzelfall bemisst.

I. Die Erhöhung des normalen Zwangsbedarfs

Im Sinne einer Erhöhung des normalen Zwangsbedarfs fallen die folgenden Momente in Betracht.

1. Die Ausgabe für die Wohnungsmiete

Der Mietpreis für die Wohnung erfährt nicht nur zwischen Stadt und Land, sondern auch von Fall zu Fall ganz erhebliche Schwankungen. Um das betriebsrechtliche Existenzminimum den Tatsachen möglichst gerecht werden zu lassen, wird der Betreibungsbeamte oder dessen Gehilfe den effektiv zu leistenden Mietpreis auf Grund des Mietvertrages oder durch Befragung des Vermieters feststellen und denselben zum normalen Zwangsbedarf hinzurechnen. Nach der Auffassung des Bundesgerichts soll sich ein insolventer Schuldner auch mit Bezug auf die Wohnung einschränken (vgl. BIHE 14, S. 152; 15, S. 15; 16, S. 238). Liegt der vom Schuldner zu bezahlende Mietpreis über dem ortsüblichen Mietpreis für eine einfache, der Familiengrösse des Schuldners entsprechende Wohnung, so wird sich der Betreibungsbeamte darüber schlüssig werden müssen, ob er den Schuldner zur Übersiedelung in eine billigere Wohnung veranlassen oder ihn in seiner Wohnung belassen will. Ausschlaggebend hierfür werden sein: die Höhe der einzutreibenden Forderung, die Kündbarkeit der Wohnung, die Höhe der Umzugskosten, die soziale Stellung des Schuldners.

Bei der Beurteilung, ob die vom Schuldner innegehabte Wohnung dessen Verhältnissen entspricht, sollte sich der Betreibungsbeamte von einem Ausspruch von *Ernst Engel* leiten lassen, der bereits 1895 schrieb: «Die Wohnung soll nicht bloss ein notdürftiges Obdach, sondern auch ein trautes Familienheim sein, in welchem der Familiensinn, zum besten der Eltern und Kinder, gepflegt werden und gedeihen kann.»

2. Die Ausgabe für Heizung und Beleuchtung

Bei alleinstehenden Personen ist ausser dem Mietpreis für das Zimmer auch die Ausgabe für die Heizung und Beleuchtung des Zimmers festzustellen und dem normalen Zwangsbedarf hinzuzurechnen.

3. Versicherungsbeiträge

Nach der bestehenden Judikatur sind die Einlagen in Alters-, Sterbe-, Kranken-, Hilfskassen usw. zu berücksichtigen (vgl. BGE 51 III Nr 18) und die normalen Zwangsausgaben um die daherigen, der freien Verfügung des Schuldners entzogenen Beträge zu erhöhen. Prämienbeträge für eine freiwillige Lebensversicherung

dürfen dagegen nicht zu einer Erhöhung des normalen Zwangsbedarfs führen (vgl. BGE 52 III Nr. 49).

4. Spezielle Berufskosten

Soll die auch im Interesse der Gläubiger gelegene berufliche Leistungsfähigkeit des Schuldners erhalten bleiben, so kann man nicht umhin, den speziellen Berufskosten des Schuldners Rechnung zu tragen. Als solche fallen ins Gewicht:

a) *Regelmässige Berufsfahrten* (Bahn, Tram, Fahrrad), falls der Arbeitsort und der Wohnort auseinander liegen. Die Mehrausgabe entspricht bei Bahnfahrten dem Preise für das betreffende Streckenabonnement. Bei regelmässiger Benützung des Fahrrades muss mit einer jährlichen Ausgabe von 80 Franken gerechnet werden.

b) *Grösserer Nahrungsbedarf*. Bedingt die Art des Berufs oder der Arbeit, in Betracht fällt hier regelmässige Nachtarbeit sowie besonders schwere körperliche Arbeit, die Einnahme einer Zwischenmahlzeit, so rechtfertigt sich eine Erhöhung der normalen Zwangsausgabe für Nahrung um Fr. 0. 40 bis Fr. 1. Dasselbe ist der Fall, wenn der Schuldner auf die Einnahme des Mittagessens auf dem Arbeitsplatz angewiesen ist, und ihm die Möglichkeit, ein preiswertes genügendes Mittagessen zu erhalten (z. B. durch den Arbeitgeber), fehlt.

c) *Übermässiger Kleider- und Wäschebedarf*. Übt der Schuldner einen der Bekleidung stark zusetzenden Beruf im Freien aus (z. B. Bauarbeit), so ist auf der normalen Zwangsausgabe für Bekleidung ein Zuschlag zu machen. Wenn es auch zutrifft, dass die hier in Betracht fallenden Arbeiter die Kleider länger austragen können, so steht andererseits fest, dass Regen und Schweiss sowohl der Leibwäsche als auch den Kleidern stark zusetzen und Nässe und Kot das Schuhwerk stark hernehmen. Die Mehrausgabe für Bekleidung eines ausschliesslich im Freien tätigen Arbeiters dürfte, unter Mithberücksichtigung der Möglichkeit des längeren Austragens der Kleider und einschliesslich der vermehrten Reinigungskosten, 50 bis 70 Franken betragen.

d) *Anschaffung von eigenem Werkzeug*. Hat der Schuldner die zur Berufsausübung notwendigen Werkzeuge selbst anzuschaffen, so ist der hierfür notwendige Betrag als spezielle Ausgabe zum normalen Zwangsbedarf hinzuzurechnen.

e) *Rücksichtnahme auf standesgemässes Leben*. Während der Bundesrat und die Mehrzahl der Aufsichtsbehörden ursprünglich jede Rücksichtnahme auf den Stand des Schuldners abgelehnt haben (vgl. Arch Sch K I Nr. 27 und Nr. 56), hat sich allmählich die Auffassung durchgerungen, dass der Schuldner diejenige Lebenshaltung einnehmen könne, die sein Beruf erfordere (vgl. C. Jenny, a. a. O., S. 56, sowie Sch K Sep A VII S. 89; X S. 94; Arch Sch K XI Nr. 78) ¹⁾. Um nicht ungleiches

¹⁾ In einem nicht veröffentlichten Entscheid des BG vom 13. September 1927 i. S. Adrian Gelpke wurde ausdrücklich erklärt, dass die soziale Stellung grundsätzlich *nicht* zu berücksichtigen sei, sondern dass lediglich erhöhte Berufskosten auf das Existenzminimum einen Einfluss haben können. Das BG bemerkt: «Es ist nicht zutreffend, dass einem Bankbeamten wesentlich mehr als einem Handlanger als Existenzminimum zugesprochen werden muss. Andererseits ist es richtig, dass Einschränkungen, die einem Schuldner zugemutet werden dürfen, ihre Grenze finden an dessen Unmöglichkeit, im bisherigen Beruf weiter tätig zu sein...»

Recht zu schaffen, sollte hier nicht zu weit gegangen und lediglich die erhöhten Berufskosten berücksichtigt werden. In dem von mir errechneten normalen Zwangsbedarf rechtfertigt sich eine solche Rücksichtnahme jedenfalls nicht, indem zwischen Arbeitern und Angestellten wohl ein Unterschied in der Art der minimalen Bedürfnisbefriedigung, nicht aber im Gesamtaufwand derselben besteht. Was die allfälligen Unterschiede in der Wohnungsmiete betrifft, finden diese automatisch ihre Berücksichtigung. Es kann sich somit bei der Berücksichtigung des standesgemässen Lebens ausschliesslich um ganz spezielle Berufskosten wie Repräsentationskosten, grössere Kulturausgaben (z. B. bei Reisenden usw.) handeln, die in Form eines dem Ermessen des Betreibungsbeamten anheimgestellten Zuschlages zum normalen Zwangsbedarf hinzuzurechnen sind.

5. Unterstützung nicht im Haushalt des Schuldners lebender, nach Art. 93 SchKG zu seiner Familie zählender Personen

Über den Umfang der im Sinne des Art. 93 zur Familie des Schuldners gehörenden Personen habe ich mich bereits auf Seite 430 ausgesprochen. Nachgetragen sei lediglich, dass nicht zur Familie des Schuldners gerechnet werden die aussereheliche Mutter (vgl. BGE 51 Nr. III 35) sowie in der Regel die Pflegekinder. Da der Unterhalt der im Haushalt des Schuldners lebenden Personen bei der Berechnung des normalen Zwangsbedarfs bereits in Rechnung gestellt wurde, harren hier nur noch die Leistungen, zu denen der Schuldner gesetzlich, richterlich oder moralisch verpflichtet ist, ihrer Berücksichtigung. Die Ermittlung dieser Beträge dürfte bei der Auskunftspflicht des Schuldners (Art. 91 SchKG) auf keine weitem Schwierigkeiten stossen.

Hat der Schuldner andere in der Familie lebende Personen zu erhalten, so ist auf diesen Umstand dadurch Rücksicht zu nehmen, indem bei der Festsetzung des Zwangsbedarfs vom Pflichtigen erhaltene Männer wie ein Kind von 16 bis 19 Jahren, Frauen dagegen wie ein solches von 12 bis 15 Jahren behandelt werden. Beschränkt sich die Inanspruchnahme des Schuldners lediglich auf eine Unterstützung, — ich denke hier an den Fall, wo der Unterstützte teilweise erwerbsfähig ist und einige Franken verdienen kann oder ein bescheidenes Einkommen aus Vermögen, Pension usw. bezieht, und der Schuldner lediglich für die Ernährung aufzukommen hat —, so ist der Umfang der gewährten Unterstützung festzustellen. Im angeführten Beispiel würde diese für Männer der Nahrungsausgabe für ein Kind von 16 bis 19 Jahren und für Frauen derjenigen eines Kindes von 12 bis 15 Jahren entsprechen.

Für ausserhalb der Familie lebende Personen (einschliesslich eheliche oder aussereheliche Kinder) gelten die gerichtlich oder durch die Administrativbehörden festgesetzten Unterstützungen. Beruht die Unterstützung bzw. die Unterhaltspflicht auf Freiwilligkeit, so sind die daherigen vom Schuldner zu belegenden Leistungen, sofern sie sich in einem gewissen Rahmen bewegen, gleich wie die durch den Richter oder durch die Administrativbehörden bestimmten Belastungen zum normalen Zwangsbedarf hinzuzuschlagen. Es sei schon hier darauf aufmerksam gemacht, dass bei Alimenten für eheliche oder aussereheliche Kinder eine

Pfändung unter allen Umständen vorgenommen werden muss, also auch dann, wenn das Einkommen des Schuldners den Zwangsbedarf nicht übersteigt. (Vgl. BGE 44 III S. 197, S. 201 und 45 III S. 80).

6. Besondere Ausgaben für die angebrachte Schulung des Schuldners und seiner Kinder

Die Frage, ob besondere Kosten für die Bildung der Kinder bei der Bestimmung des unumgänglich Notwendigen berücksichtigt werden dürfen, ist umstritten. Das Bundesgericht (vgl. BGE 40 III Nr. 27) verneint sie, *Jäger*¹⁾ und *Jenny*²⁾, setzen sich dafür ein. Da es ebensowohl im Interesse der Allgemeinheit als im Interesse des Schuldners und dessen Kinder liegt, dass ihre berufliche Schulung durch die Betreibung nicht unterbrochen und dadurch gefährdet oder sogar verunmöglicht wird, dürften auch diesem Zwecke dienende Ausgaben, sofern sie ein gewisses Mass nicht übersteigen, als unpfändbar erachtet werden.

7. Mehrauslage von Witwern oder Geschiedenen mit Kindern für die Besorgung der Haushaltung durch fremde Personen

Ist der verwitwete oder geschiedene Schuldner mit minderjährigen Kindern genötigt, die Haushaltung durch eine fremde, zu entlöhnende Person besorgen zu lassen, so erhöht sich der Zwangsbedarf um den zu bezahlenden Lohn, abzüglich die für die Ehefrau berechnete zwangsmässige Ausgabe für Bekleidung und für kulturelle Bedürfnisse.

8. Unmittelbar bevorstehende Auslagen für Geburt, Wohnungswechsel usw.

Stehen dem Schuldner zur Zeit der Pfändung unmittelbar grössere Kosten für Geburt, Wohnungswechsel usw. bevor, so wird diesem Umstand in billiger Weise durch eine entsprechende momentane Erhöhung des Zwangsbedarfs Rechnung zu tragen sein. Eine Modifikation der festgesetzten Quote ist als dem Sinne des Art. 93 entsprechend jederzeit möglich.

Sind bei der Feststellung des unumgänglich Notwendigen die übnormalen Ausgaben für ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie für Krankenpflege ebenfalls zu berücksichtigen?

Der in die Berechnung des normalen Zwangsbedarfs aufgenommene Posten für Gesundheitspflege umfasst die normalerweise zu tätigenden Ausgaben für Haarpflege und Rasieren, Zahnpflege, Körperpflege, zuzüglich eines Betrages von Fr. 12 pro erwachsene Person für ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschliesslich Medikamente. Bei übnormalen Ausgaben für ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Wartung, Spitalpflege und Medikamente ist eine Erhöhung des normalen Zwangsbedarfs nur vorzunehmen, falls die Mehrauslagen einzig gegen Vorausbezahlung oder gegen Barzahlung erhältlich sind. Grössere Beträge aufweisende Arzt-, Spital-, Hebammenrechnungen usw. sind bei der Festsetzung der betreibungsrechtlichen Existenzminima jedoch unberücksichtigt zu lassen. Die auch für das Pfändungsverfahren Gültigkeit besitzende Privilegierung der Forderungen der staatlich anerkannten Ärzte, der Apotheker und

¹⁾ A. a. O., S. 36.

²⁾ A. a. O., S. 57 und 94

der Hebammen nach Art. 219 SchKG darf nicht soweit gehen, dass diese Gläubiger vorweg befriedigt werden. Im Pfändungsverfahren geht die Privilegierung im Gegenteil weniger weit als im Konkursverfahren, indem den fraglichen Forderungen nur in den betreffenden Gläubigergruppen, von denen jede gewissermassen einen kleinen Konkurs für sich darstellt, ein Privileg zukommt.

II. Die Herabsetzung des normalen Zwangsbedarfs

Im Sinne einer Herabsetzung des normalen Zwangsbedarfs wirken folgende Momente:

I. Minderausgabe für Nahrung, Wohnung und Reinigung

Für eine Reduktion der genannten Zwangsausgaben fallen insbesondere in Betracht:

a) Teilweise Verköstigung und Beherbergung des Schuldners oder dessen Familienglieder durch die Eltern, durch Verwandte oder durch den Arbeitgeber. Wird der Schuldner oder eines seiner Familienglieder ganz oder teilweise durch den Arbeitgeber, durch Verwandte oder, was bei Ledigen häufig der Fall ist, durch die Eltern verköstigt und beherbergt, so ist dessen Zwangsbedarf naturgemäss entsprechend kleiner. Die Minderausgabe lässt sich ebenfalls anhand der Tabelle auf Seite 432 annähernd feststellen, d. h. sofern diese Verköstigung und Beherbergung regelmässig erfolgt und nicht nur gelegentlich oder für kürzere Zeit eintritt. Nur vorübergehende oder gelegentliche Verköstigung fällt bei der Feststellung betriebsrechtlicher Existenzminima nicht nur billigerweise, sondern auch aus sachlichen Erwägungen ausser Betracht, da diesen Vergünstigungen erfahrungsgemäss vielfach besondere Auslagen wie Bahnfahrten, Geschenke usw. gegenüberstehen.

Von grösserer Bedeutung ist in dieser Hinsicht die Verpflegung und Unterkunft alleinstehender Personen bei den Eltern oder bei andern Verwandten. Entrichtet eine solche männliche Person für Kost und Logis beispielsweise Fr. 100, also jährlich Fr. 1200, so stellt sie sich finanziell entschieden besser, als wenn sie in einer Pension Fr. 3.60 pro Tag oder Fr. 1314 im Jahr auszulegen hat, zuzüglich Fr. 385 für Wohnung und Fr. 105 für die Reinigung der Leibwäsche und der Kleider. Der Betriebsbeamte bzw. der Betriebsgehilfe wird in solchen Fällen die Leistungen des Schuldners an die Eltern oder die Verwandten festzustellen suchen und die Differenz zwischen diesen und der normalen Zwangsausgabe für Nahrung (ohne die in dieser enthaltene Ausgabe für gelegentliche Zwischenmahlzeiten, Getränke, Tabak) sowie für Wohnung und Reinigung vom gesamten normalen Zwangsbedarf in Abzug bringen. Analog ist vorzugehen, wenn eine Person nur die Verpflegung oder das Zimmer bei den Eltern oder bei Verwandten nimmt.

Ähnlich verhält es sich bei Arbeitern und Angestellten, die in der Familie des Arbeitgebers verpflegt und beherbergt werden (z. B. Metzgerburschen, Bäckergesellen, das gesamte Wirtschaftspersonal usw.). In all diesen Fällen haben die Betroffenen mit dem erhaltenen Arbeitslohn lediglich die zwangsmässigen Ausgaben für gelegentliche Zwischenmahlzeiten (einschliesslich Früchte, Getränke

und Tabak), Bekleidung, Gesundheitspflege, eventuell teilweise Reinigung sowie die Kulturausgaben zu begleichen. Was darüber hinausgeht, dürfte, eine weitere nach Abschnitt B vorzunehmende Korrektur vorbehalten, pfändbar sein.

b) *Ausgedehnte Selbsterzeugung von Gemüse, Obst, Eiern, Fleisch usw.* Wenn auch grundsätzlich die Meinung zu vertreten ist, dass eine Reduktion des Zwangsbedarfs nicht Platz greifen soll, falls der Schuldner durch gelegentliche besondere Mühewaltung (Sammeln von Holz, Arbeitsleistung als Gegenleistung für den Empfang landwirtschaftlicher Produkte) seine Zwangsausgaben zu verringern sucht, so scheint es doch als gerechtfertigt, dass in denjenigen Fällen, wo der Schuldner den Eigenbedarf an Gemüse, Kartoffeln, Obst, Eiern usw. zu decken vermag, eine angemessene Reduktion der zwangsmässigen Nahrungsausgabe eintritt. Der Umfang dieser Reduktion hängt natürlich von den betreffenden Verhältnissen ab und muss dem Ermessen des Betreibungsbeamten anheimgestellt werden. Da bei solchen rein gefühlsmässigen Entscheidungen sehr leicht daneben gegriffen werden kann, sei als Anhaltspunkt immerhin darauf hingewiesen, dass z. B. von der Nahrungsausgabe einer in ländlichen Verhältnissen lebenden Arbeiterfamilie mit 2 bis 3 Kindern rund 16% auf die Ausgabe für Gemüse, Kartoffeln und Eier, 20% auf Fleisch und Fleischwaren und 40% auf Milch und Butter entfallen ¹⁾. Den daherigen Minderausgaben stehen jedoch gewisse Gestehungskosten gegenüber, was natürlich entsprechend zu berücksichtigen wäre.

Analog der Ausgabe für Nahrung verhält es sich mit der Zwangsausgabe für Heizung und Beleuchtung, falls der Schuldner den Bedarf an Brennmaterial billig erhält oder selbst sammelt.

2. Vergütung der Reisespesen

Bei der meistens in der Ausrichtung eines Taggeldes und der Bezahlung der Fahrkosten bestehenden Vergütung der Reisespesen wird sich deren Berücksichtigung ausschliesslich auf den Unterschied in der Nahrungsausgabe beschränken müssen. Bei alleinstehenden Personen wird somit vom normalen Zwangsbedarf die gesamte auf die Zahl der Tage, für die ein Taggeld bezogen wurde, umgerechnete Ausgabe für Nahrung abzuziehen sein, bei Verheirateten dagegen nur der auf den Schuldner entfallende Anteil. Der diesbezügliche Anteil darf bei Ehepaaren ohne andere im Haushalt verpflegte Personen auf die Hälfte und bei Verheirateten, Verwitweten und Geschiedenen mit Kindern und andern Personen auf einen Drittel der normalen Nahrungsausgabe veranschlagt werden.

3. Bezug von Dienstkleidern

Bezieht der Schuldner Dienstkleider, so hat dies naturgemäss eine wesentliche Reduktion seiner zwangsmässigen Ausgabe für Bekleidung zur Folge. Auf Grund der Aufstellung über den Kleiderbedarf eines alleinstehenden Mannes (siehe Seite 425) darf die durch den Bezug von Dienstkleidern erzielte Minderausgabe auf Fr. 100 bis 120 im Jahre geschätzt werden. Dass die genannten Beträge ungefähr den Tatsachen entsprechen dürften, beweist der Umstand,

¹⁾ Auf Grund von 22 Arbeiterhaushaltsrechnungen in der Stadt Bern und 26 Rechnungen von Arbeitern in der Stadt Zürich pro 1923.

dass beispielsweise den Angestellten des Polizeikommandos der Stadt Bern bei Nichtbezug der Dienstkleider eine Entschädigung (Lohnzulage) von jährlich Fr. 120 ausgerichtet wird.

4. Gerichtlich festgesetzte Alimentenforderungen

Bei gerichtlich festgesetzten Alimentenforderungen, die unter allen Umständen zu bezahlen sind, ist eine Pfändung auch dann vorzunehmen, wenn der Lohn des Schuldners das unumgänglich Notwendige nicht überschreitet. Immerhin erscheint in diesem Falle eine proportionale Reduktion der Alimentenforderung als angemessen (vgl. BGE 44 III S. 197 und S. 201 sowie 45 III S. 80).

5. Korrektur zu hoch bemessener Ausgaben

In denjenigen Fällen, wo in der Familie des Schuldners gepflegte erwachsene Personen für ihren Unterhalt teilweise selbst aufkommen, sei es, dass sie dem Schuldner eine kleine Entschädigung verabfolgen, sei es, dass sie einzelne Ausgaben selbst begleichen, ist dieser Betrag vom normalen Zwangsbedarf in Abzug zu bringen und dadurch eine Korrektur der zu hoch eingesetzten normalen Zwangsausgabe des Schuldners für diese Personen herbeizuführen.
